ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 27. Sitzung der Gemeindevertretung am 24.07.2014 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Aktuelle Bürgerfragestunde
- 2. Mitteilungen
- 2.1 des Vorsitzenden
- 2.2 des Gemeindevorstandes
- 3. Anfragen an den Gemeindevorstand
- 4. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
- 5. Pachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über die Bü- (VL-8/2014) cherei
- 6. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach (VL-14/2014)
- 7. Abschluss neuer Konzessionsverträge für die Medien Gas und (VL-15/2014) Strom mit der Stadtwerke Langen GmbH
- 8. Neue Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach (VL-16/2014)
- 9. Anträge der Fraktionen
- 9.1 Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
- 9.1.1 Antrag 01-2014 vom 24.06.2014 bzgl. "Änderung der Pachtverträge"
- 9.2 SPD-Fraktion
- 9.2.1 Antrag 01-2014 vom 28.04.2014 bezgl. "Fahrradständer Ortskern"
- 9.3 CDU-Fraktion
- 9.3.1 Antrag 02-2014 vom 23.06.2014 bzgl.: "Ermitteln möglicher gemeindeeigener Grundstücke zum Tausch gegen das kreiseigene Grundstück "alte Schulturnhalle" (Nähe Wilhelm-Leuschner-Schule)"

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Strobel

Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.07.2014 wird vom 27.06.2014 bis einschließl. 24.07.2014 ausgehängt.

Einladung 27. Sitzung 1 von 1

GEMEINDE EGELSBACH





Egelsbach, 25.07.2014

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 27. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, 24.07.2014, 20:10 Uhr bis 21:09 Uhr im Raum 25 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Strobel, Jörg (GRÜNE)

Anwesend:

Bergerhausen, Klaus Dieter (CDU)

Görich, Daniel (SPD)

Herchenhahn, Uwe (SPD)

Bareuther, Martina (SPD)

Beutel, Ute (CDU)

Blötz, Bernd (SPD)

Bopp, Harald (GRÜNE)

Di Salvo, Waltraud (GRÜNE)

Eßer, Harald (GRÜNE)

Dr. Friedrich, Jörg (SPD)

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Heimsath, Sabine (SPD)

Heller, Dieter (SPD)

Höhme, Rolf (CDU)

Irmler, Thomas (CDU)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Kölle, Stefan (WGE)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Kurpiela, Bernhard (CDU)

Dr. Langer, Stefan (CDU)

Reinhold, Matthias (GRÜNE)

Rösinger, Sigrid (GRÜNE)

Rüster, Hans-Jürgen (WGE)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Voat. Axel (FDP)

Wilbrand, Tobias (GRÜNE)

Wurm, Sascha (CDU)

Zscherneck, Claudia (SPD)

Entschuldigt fehlen:

Cezanne, Bernd (SPD)

Müller, Manfred (WGE)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Sieling, Jürgen Fritzsche, Werner Bettermann, Irmgard Hesse, Uwe Leinberger, Jörg

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Breidert, Bernhard Fink, Helmut

Von der Verwaltung anwesend:

Schmidt, Michael (Schriftführer) Kraus, Manfred Pfeiffer, Ulrike Saper-Ohmann, Margit Schmidt, Michael Schulz, Marcus Vetter, Heike

Gäste:

Aygül, Hasan (Mitglied des Ausländerbeirates)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Jörg Strobel, eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:10 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 29 Gemeindevertreter/innen anwesend. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass zur heutigen Sitzung vier Tischvorlagen vorliegen, die zusätzlich auf die Tagesordnung aufgenommen werden sollen:

 a) Tischvorlage des Gemeindevorstandes "Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach"

Es erfolgt die Abstimmung über die Aufnahme der Tischvorlage auf die Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt (29 JA-Stimmen)

b) Tischvorlage des Gemeindevorstandes "Ausschreibung der Essensversorgung in den kinderbetreuenden Einrichtungen"

Es erfolgt die Abstimmung über die Aufnahme der Tischvorlage auf die Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt (29 JA-Stimmen)

c) Tischvorlage des Gemeindevorstandes "Vergabe der Betriebsleitung der neu entstehenden Kindertagesstätte Unterm Dorf"

Es erfolgt die Abstimmung über die Aufnahme der Tischvorlage auf die Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

19 JA-Stimmen (9 SPD, 7 CDU, 2 WGE, 1 FDP)

10 NEIN-Stimmen (10 GRÜNE)

Damit ist die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gemäß § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung nicht erreicht. Die Tischvorlage kommt nicht auf die Tagesordnung.

 d) Tischvorlage des Gemeindevorstandes "Bauleitplanug der Gemeinde Egelsbach Bebauungsplan Nr. 47 c "Eulensee-Erweiterung"

Es erfolgt die Abstimmung über die Aufnahme der Tischvorlage auf die Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt (29 JA-Stimmen)

Folgende Tagesordnungspunkte werden gemäß§ 21 GO von der Tagesordnung abgesetzt:

TOP 9.2 SPD-Fraktion
Antrag 01-2014 vom 28.04.2014 bzgl.: "Fahrradständer Ortskern"

(Der TOP wird noch in der nächsten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses weiter beraten)

TOP 9.3 CDU-Fraktion
Antrag 02-2014 vom 23.06.2014 bzgl.: "Ermitteln möglicher gemeindeei-gener
Grundstücke zum Tausch gegen das kreiseigene Grundstück "alte Schulturnhalle"
(Nähe Wilhelm-Leuschner-Schule)"

(Der Antrag ist von der CDU-Fraktion am heutigen Tag zurückgezogen worden).

Der Vorsitzende schlägt vor, gemäß § 10 GO die Tagesordnungspunkte 7 bis einschließlich Tagesordnungspunkt 12 in Teil B der Tagesordnung zu überführen und in Teil A der Tagesordnung die Tagesordnungspunkte 5 und 06 abstimmen zu lassen.

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die so geänderte Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1.	Aktuelle Bürgerfragestunde	
1.1	Essensversorgung Schulbetreuung	
2.	Mitteilungen	
2.1	des Vorsitzenden	
2.1.1	Geburtstag Mitglied der Gemeindevertretung	
2.2	des Gemeindevorstandes	
2.2.1	Straßensanierung "In den Obergärten"	
2.2.2	Verkehrsberuhigung Wilhelm-Leuschner-Straße	
2.2.3	Neue Mitarbeiterin bei der Gemeindekasse	
3.	Anfragen an den Gemeindevorstand	
4.	Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung	
	Teil A	
5.	Pachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über die Bücherei	(VL-8/2014)
6.	Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die Be- nutzung der KIndertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	(VL-17/2014)
	Teil B	
7.	Abschluss neuer Konzessionsverträge für die Medien Gas und Strom mit der Stadtwerke Langen GmbH	(VL-15/2014)
8.	Neue Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach	(VL-16/2014)
9.	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach	(VL-14/2014)
10.	Ausschreibung der Essensversorgung in den kinderbetreuenden Einrichtungen	(VL-19/2014)
11.	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Bebauungsplan Nr. 47 c "Eulensee-Erweiterung"	(VL-18/2014)
12.	Anträge der Fraktionen	
12.1	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
12.1.1	Antrag 01-2014 vom 24.06.2014 bzgl. "Änderung der Pachtverträge"	

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Aktuelle Bürgerfragestunde
1.1	Essensversorgung Schulbetreuung

Frau Schmidt vom Elternbeirat Schulbetreuung stellt folgende Fragen zur Essensversorgung Schulbetreuung:

- 1. Gibt es einen Kostenvergleich für einen Weiterbetrieb der Zentralküche für die Schulbetreuung zu einem geplanten Catering?
- 2. Werden die Kriterien für eine Ausschreibung der Essensversorgung, die nach Kita-Kommission empfohlen werden, bei der Ausschreibung berücksichtigt werden?

Der Gemeindevorstand berichtet, dass ein Kostenvergleich erst nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse möglich ist.

2.	Mitteilungen
2.1	des Vorsitzenden
2.1.1	Geburtstag Mitglied der Gemeindevertretung

Vorsitzender Strobel (GRÜNE) gratuliert Gv'in. Rösinger (GRÜNE) nachträglich zu ihrem 80. Geburtstag und überreicht ein Präsent.

des Gemeindevorstandes 2.2.1 Straßensanierung "In den Obergärten"

Der Gemeindevorstand teilt mit, dass die Sanierungsarbeiten nahezu im geplanten Zeitfahrplan liegen. In den Sommerferien wird es zusätzliche Vollsperrungen geben. So wird in den ersten zwei Wochen der Sommerferien die Einmündung Karl-Nahrgang-Straße/In den Obergärten für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Danach passiert dies für die folgenden 4 Wochen an der Kreuzung Bachgrund/In den Obergärten.

Der Busverkehr der Linie OF-73 wird während der gesamten Sommerferien zwischen der Straße Im Brühl und Weedstraße/Ernst-Ludwig-Straße umgeleitet.

2.2.2 Verkehrsberuhigung Wilhelm-Leuschner-Straße

Auf Initiative des Schulelternbeirates wird in Höhe des Parkplatzes der Wilhelm-Leuschner-Schule zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ein Teilstück der Straße für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Die Parkplatzanordnung wird verändert. Dies soll bis zum Schulanfang realisiert sein.

2.2.3 Neue Mitarbeiterin bei der Gemeindekasse

Entsprechend dem Stellenplan 2014 ist seit 17.07.2014 eine halbe Stelle bei der Gemeindekasse besetzt.

3. Anfragen an den Gemeindevorstand

Folgende Anfrage wurde zur heutigen Sitzung schriftlich beantwortet und ausgelegt:

Anfrage Nr. 01-2014 der GRÜNE-Fraktion vom 25.06.2014 – Anfrage Pachtflächen und – einnahmen.

4. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung

Keine.

Teil A

Die Gemeindevertretung stimmt nunmehr ohne Aussprache en bloc über Teil A mit den Tagesordnungspunkten 05 bis 06 ab.

Abstimmungsergebnis über Teil A der Tagesordnung:

einstimmig zugestimmt (29 JA-Stimmen)

5. Pachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über die Bücherei VL-8/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beauftragt den Gemeindevorstand, den der Beschlussvorlage beigefügten Vertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Egelsbach abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6.	Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die	VL-17/2014
	Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Ge-	
	meinde Egelsbach	

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die der Beschlussvorlage beigefügte Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

	Teil B	
7.	Abschluss neuer Konzessionsverträge für die Medien Gas und Strom mit der Stadtwerke Langen GmbH	VL-15/2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Abschluss der Konzessionsverträge (dem Beschlussvorschlag anliegende Anlagen 6 und 7) rückwirkend zum 01.01.2014.

Vorsitzender, Herr Stobel, weist darauf hin, dass mit Datum 21.07.2014 neue Konzessionsverträge vom Gemeindevorstand vorgelegt worden sind. Daher schlägt er folgenden angepassten Beschlussvorschlag vor:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der Konzessionsverträge, dem Beschlussvorschlag anliegende Anlagen 6 und 7 in der Fassung vom 21.07.2014, rückwirkend zum 01.01.2014 zu.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n) (9 SPD, 7 CDU, 2 WGE, 1 FDP), 10 Gegenstimme(n) (10 GRÜNE), 0 Stimmenthaltung(en)

8. Neue Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

VL-16/2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der in der Beschlussvorlage beigefügten Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach zu.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Bei Aufruf des nachfolgenden Tagesordnungspunktes verlassen Gv'in Heimsath (SPD) und Gv. Irmler (CDU) wegen möglichen Widerstreits der Interessen nach § 25 HGO den Sitzungssaal.

9. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

VL-14/2014

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach setzt die der Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach am 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.10.2006 außer Kraft.

Die Fraktionen legen einen interfraktionellen Änderungsantrag der SPD-,CDU- und WGE-Fraktion vom 17.07.2014 Nr. 2014-02 bzgl.:"Interfraktioneller Änderungsantrag 2014-02 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach (VL-14/2014)" vor.

Wortlaut des interfraktionellen Änderungsantrages:

"Der als Anhang beigefügten Satzung über die Benutzung der Egelsbacher Kindertagesstätten und der Schulbetreuung wird zugestimmt."

Abstimmungsergebnis über den interfraktionellen Änderungsantrages:

Einstimmig zugestimmt (29 Ja-Stimmen)

Eine Abstimmung zu Vorlage des Gemeindevorstandes "Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach" erübrigt sich somit.

Die beiden Mitglieder der Gemeindevertretung Heimsath und Irmler nehmen nach Beendigung des Tagesordnungspunktes wieder teil.

10.	Ausschreibung der Essensversorgung in den kinderbetreuenden Ein-	
	richtungen	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Essensversorgung in den kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach wird ausgeschrieben.

Eckpunkte

- 1. Tiefgefrorene Anlieferung des Essens
- 2. Die notwendigen Geräte für die Lagerhaltung und die Erwärmung des Essens werden vom Lieferanten gestellt.
- 3. Die Ausschreibung erfolgt nach den unterschiedlichen Altersgruppen getrennt (1 2- Jährige, 3 6-Jährige, Grundschulkinder).

Die GRÜNE-Fraktion legt zur heutigen Sitzung einen geänderten Änderungsantrag Nr. 02-2014 vom 17.07.2014 (Tischvorlage) betreffend: "Änderungsantrag Ausschreibung Essensversorgung" vor:

Wortlaut des Antrages in abgeänderter Fassung:

"Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Essensversorgung in den kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach wird ausgeschrieben.

Bei der Planung der Ausschreibung sollen dem Gemeindevorstand folgende Eckpunkte als Orientierung dienen:

- 1. Tiefgefrorene Anlieferung des Essens.
- 2. Die notwendigen Geräte für die Lagerhaltung und die Erwärmung des Essens werden vom Lieferanten gestellt.
- 3. Die Ausschreibung erfolgt nach den unterschiedlichen Altersgruppen getrennt (1 2-Jährige, 3 6-Jährige, Grundschulkinder).
- 4. Folgende Qualitätsstandards sollen Berücksichtigung finden:
 - a. Der Lieferant verzichtet auf Geschmacksverstärker und genveränderte Lebensmittel.
 - b. Es wird jeden Tag Gemüse, Salat oder Obst angeboten.
 - c. Der Lieferant verpflichtet sich zur Tariftreue.
 - d. Der Anteil an regionalen sowie saisonalen Produkten wird angemessen berücksichtigt und beträgt mindestens 25 Prozent.
 - e. Der Anteil an Bioprodukten wird angemessen berücksichtigt und unterschreiten 15 Prozent nicht.

f. Es wird Fleisch aus der Region verarbeitet, das nicht aus der Massentierhaltung stammt."

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Sitzung von 20:40 Uhr bis 20.47 Uhr unterbrochen.

Abstimmungsergebnis über den geänderten Änderungsantrages der GRÜNE-Fraktion: 20 Ja-Stimme(n) (10 GRÜNE, 9 SPD, 1 FDP), 9 Gegenstimme(n) (7 CDU, 2 WGE), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme des geänderten Änderungsantrages der GRÜNE-Fraktion Nr. 02-2014 betreffend: "Änderungsantrag Ausschreibung Essensversorgung".

11.	Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach	VL-18/2014
	Bebauungsplan Nr. 47 c "Eulensee-Erweiterung"	

Beschluss:

 Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans südlich der K 168.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Flur 8, Nr. 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 105/1, 106, 107, 108/4, 111/6, 118/3 118/4, jeweils ganz und 111/10, 116/5, 117/3, 159/1,160, 118/4 jeweils teilweise.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach BauGB eine städtebauliche Arrondierung durch eine neue Gewerbeansiedlung zwischen der Firma Brady (Bebauungsplan Eulensee) und Büchenhöfe 2, sowie der Firma Brady und dem Gewerbegebiet "An der Knappeswiese" zu schaffen. Die planungsrechtlichen Grundlagen sollen für die Erweiterung einer international operierenden Firma, mit langjährigem Firmensitz in Egelsbach, festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 47c "Eulensee - Erweiterung"

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt beim Regionalverbandverband Frankfurt Rhein-Main einen Antrag zur Änderung des Regionalen Flächen-nutzungsplanes (RegFNP) für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet "Eulensee - Erweiterung" (vgl. Anlage 2) zu stellen. Es sollen ca. 4,9 ha "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" in "gewerbliche Baufläche" umgewidmet werden.

Dafür soll ca. 4 ha "gewerbliche Baufläche" westlich der ehemaligen Firma Fleißner und knapp 1 ha "gewerbliche Baufläche" am Südrand der Holzwiese zurückgenommen werden. In Abstimmung mit dem Regionalverband ist zu klären, ob diese Flächen als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" oder entsprechend der umgebenden Flächendarstellung auch als "Grünfläche" dargestellt werden. (Anlage 3).

3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Anträge der Fraktionen
12.1	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

12.1.1 Antrag 01-2014 vom 24.06.2014 bzgl. "Änderung der Pachtverträge"

Wortlaut des Antrages:

"Die Gemeindevertretung möge beschließen:

In den Pachtverträgen der Gemeinde wird vertraglich vereinbart, dass der Pächter ab Vertragsbeginn alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben des Pachtgegenstandes, sowie alle durch diesen Vertrag, sowie seine Ergänzungen bzw. Änderungen entstehenden Steuern, Abgaben und Kosten trägt.

Dies gilt für Neuverträge und bei Vertragsverlängerungen."

Die GRÜNE-Fraktion teilt bei Aufruf des Tagesordnungspunktes mit, dass der **Antrag 01-2014** vom 24.06.2014 bzgl. **"Änderung der Pachtverträge"** bis zur nächsten Sitzung **zurückgestellt** wird.

Jörg Strobel Vorsitzender der Gemeindevertretung Michael Schmidt Schriftführer



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-8/2014

Dezernat II
Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 19.05.2014

1.	Sozial- und Kulturausschuss	10.07.2014
2.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
3.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Pachtvertrag mit der evangelischen Kirchengemeinde über die Bücherei

Anlage(n):

- (1) Anlage Grundriss Bücherei
- (2) Pachtvertrag mit evangelischer Kirchengemeinde Bücherei

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beauftragt den Gemeindevorstand, den der Beschlussvorlage beigefügten Vertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Egelsbach abzuschließen.

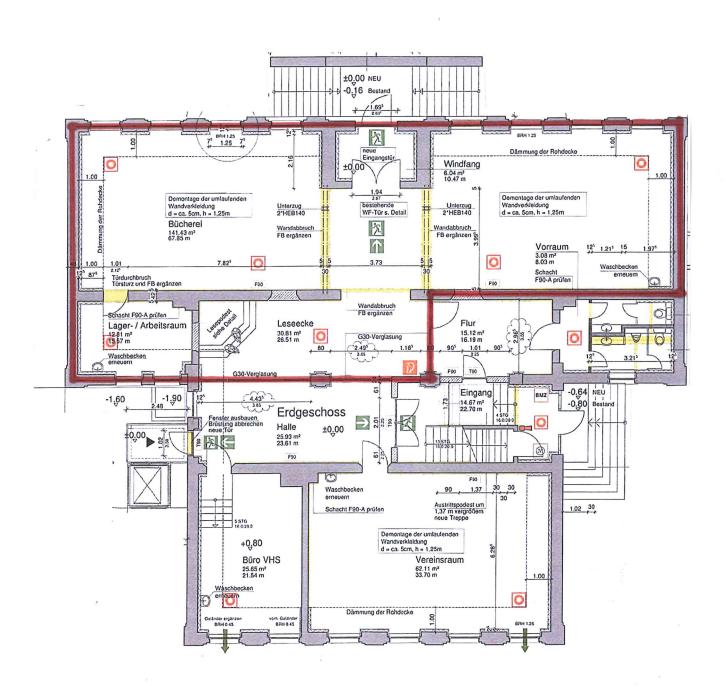
Erläuterungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013, wurde der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach beauftragt, einen Pachtvertrag über die Räume der ehemaligen Gemeindebücherei im Gebäude Alte Schule vorzulegen. Der beigefügte Entwurf schreibt eine Laufzeit von 3 Jahren, beginnend rückwirkend mit dem 01.03.2014 vor. Überlassen werden die Räume der ehemaligen Gemeindebücherei und gestattet wird die Benutzung der Toilettenanlagen im Gebäude Alte Schule. Das vorhandene Inventar, der Bücherbestand wird kostenlos überlassen, jedoch mit der Verpflichtung, diesen Bestand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Bibliotheksbetriebes zu aktualisieren und zu erweitern. Sollte dieser Vertrag beendet werden, so ist die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet, das, übertragene Inventar, in dem Zustand, in dem es sich dann befindet, wieder an die Gemeinde Egelsbach zurück zu übertragen. Verbindlich geregelt werden die Kostenzuschüsse, so im Jahr 2014 9.500,00 €, im Jahr 2015 8.500,00 € und im Jahr 2016 7.500,00 €.

Aufgrund der bisher nicht positiven Erfahrungen mit der Verpachtung von Altobjekten und deren Sanierung wurde im § 2, Absatz 3 festgelegt, dass die Gemeinde Egelsbach darüber entscheidet, ob sie die Kosten für Erhaltung, für etwaige Modernisierung und sonstige vergleichbare Kosten aufzuwenden bereit ist. Gleichwohl entfällt damit nicht die Verpflichtung, Sanierungen durchzuführen, wenn die Nutzung der Räume aufgrund etwaiger Schäden behindert oder unmöglich würde. Ausgeschlossen wurde der Ersatz für beschädigtes oder untergegangenes Inventar. Reparaturen am Inventar obliegen der Kirchengemeinde (§ 2, Absatz 5).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.05.2014 einstimmig zugestimmt.

Anlage zum Vertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der Bücherei



VERTRAG

Zwischen

der Gemeinde Egelsbach,

vertreten durch den Gemeindevorstand Freiherr-vom-Stein-Straße 13 63329 Egelsbach

- nachfolgend "Gemeinde" genannt -,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Egelsbach,

vertreten durch den Kirchenvorstand, Ernst-Ludwig-Straße 54 63329 Egelsbach

- nachfolgend "Kirchengemeinde" genannt -,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Angesiedelt im Gebäude der Alten Schule, Rheinstraße 72, 63329 Egelsbach, hat die Gemeinde bis September 2013 zum Wohle der Egelsbacher Bürger eine Gemeindebücherei betrieben. Auf Grund der angespannten Haushaltslage der Gemeinde musste der Betrieb der Gemeindebücherei im Oktober 2013 geschlossen werden.

Der Betrieb einer Gemeindebücherei liegt – zumal in aufstrebenden Gemeinden des Ballungsraums Rhein-Main - im öffentlichen Interesse. Er fördert die Bindung ihrer Bürger an die eigene Gemeinde und wirkt der Tendenz entgegen, dass Randgemeinden wie Egelsbach zu reinen Wohn- und Schlafstätten degenerieren.

Ein maßgeblicher Anteil der Bürger Egelsbachs gehört der Kirchengemeinde an. Für diese ist ein lebendiges Gemeindeleben und eine Begegnungsstätte wie die einer Gemeindebücherei genau so wichtig wie für die der Kirchengemeinde nicht angehörenden Gemeindemitglieder.

Im gemeinsamen Interesse hat die Kirchengemeinde deshalb beschlossen, mit Unterstützung der Gemeinde die Trägerschaft der Gemeindebücherei zum 01.03.2014 als Bestandteil eines dezentralen Familienzentrums zu übernehmen.

Soweit dazu, um die Attraktivität der Gemeindebücherei auch als Begegnungs- und Diskussionsstätte zu erhöhen, einzelne Maßnahmen der Kirchengemeinde wie die bereits erörterte und gebilligte Eröffnung einer "Café-Ecke" notwendig sind, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt schließen Gemeinde und Kirchengemeinde den nachfolgenden

Vertrag:

§ 1 Trägerschaft der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde wird rückwirkend zum 1.3.2014 Trägerin der Gemeindebücherei Egelsbach.
- (2) Die Bücherei trägt weiterhin den Namen: "Gemeindebücherei Egelsbach".

§ 2 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Gemeinde überlässt der Kirchengemeinde die Räumlichkeiten der Gemeindebücherei im Gebäude Alte Schule, Rheinstraße 72, gemäß dem anliegenden Lageplan; die Räumlichkeiten der Gemeindebücherei sind "rot" umrandet eingezeichnet. Die zum Betrieb der Gemeindebücherei notwendige Mitbenutzung weiterer Gebäudeteile der Alten Schule die Behindertentoilette im Parterre, die Toilettenanlage im 1 Obergeschoss, werden gestattet.
- (2) Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf Grund des allgemeinen öffentlichen Interesses am Fortbestand der Gemeindebücherei für die Kirchengemeinde kostenfrei.
- (3) Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse (vgl. Ziffer 2) trägt die Gemeinde für die Dauer dieses Vertrages die anteiligen Allgemein- und Betriebskosten für die Räumlichkeiten und Mitbenutzungsflächen gemäß Ziffer 1. Darunter fallen auch die Kosten für Erhaltung, etwaige Modernisierung und sonstige vergleichbare Kosten. Die Entscheidung, die Kosten aufzuwenden, obliegt der Gemeinde. Die Kosten für die Reinigung der im Lageplan mit "rot" gekennzeichneten Flächen trägt die Kirchengemeinde.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Kirchengemeinde und gilt ausschließlich für die mit "rot" gekennzeichneten Flächen. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller anderen Flächen der Liegenschaft obliegt der Gemeinde.
- (5) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die im Lageplan mit "rot" gekennzeichneten Flächen (vgl. Ziffer 1) in dem Zustand zu erhalten, wie er bei Nutzungsbeginn gegeben war bzw. diesen bei Vertragsende wiederherzustellen (Renovierungspflicht). Insoweit gelten die für Wohnraummietverhältnisse geltenden gesetzlichen Regelungen sinngemäß entsprechend.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Fußbodenbelag im Bereich der Ausgabetheke der Gemeindebücherei beschädigt ist. Für den Zeitraum der ersten Vertragsdauer von 3 Jahren wird dies von der Kirchengemeinde als vertragsgerecht akzeptiert.

Kleinreparaturen an Gegenständen im Sinne von § 28 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung (II. BV), die dem häufigen Zugriff von Mitarbeitern der Kirchengemeinde bzw. den Benutzern der Gemeindebibliothek unterliegen und sich in der im Lageplan mit "rot" gekennzeichneten Fläche befinden, trägt die Kirchengemeinde bis zu einem Betrag von maximal 75,00 Euro. Während der Laufzeit des Vertrages leistet die Gemeinde Egelsbach keinen Ersatz für beschädigtes oder untergegangenes Inventar. Reparaturen am Inventar obliegen der Kirchengemeinde.

(6) Die Kosten für die Versicherung des Gebäudes und seiner Bestandteile trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für die Kosten für etwaige Versicherungen wegen der Haftpflicht aus dem Betrieb der Gemeindebücherei und der Mitbenutzung der Toilettenanlagen im 1. OG und der Behindertentoilette im Erdgeschoss sowie der zu diesem Zweck benutzten Verkehrswege innerhalb des Gebäudes durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und zu Lasten der Kirchengemeinde gehendes Fehlverhalten von Benutzern der Gemeindebibliothek; diese trägt die Kirchengemeinde.

§ 3 Inventar der Gemeindebücherei

- (1) Die Gemeinde überträgt der Kirchengemeinde kostenfrei den aktuellen Bestand an Büchern und Hörbüchern zu Eigentum, jedoch mit der Verpflichtung, diesen Bestand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Bibliothekbetriebs unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Bedürfnisse der Benutzer zu aktualisieren und zu erweitern. Dasselbe gilt für das Regalsystem und sonstiges Inventar der Gemeindebücherei.
- (2) Der übertragene Bestand an Büchern und Hörbüchern beläuft sich auf:

Bilderbücher	ca.	900 Stück
Kinderbücher 3-8 J.	ca.	1.500 Stück
Jugendbücher 9-12 J.	ca.	1.700 Stück
Jugendbücher 13-18 J.	ca.	1.000 Stück
Sachbücher Kinder	ca.	500 Stück
Sachbücher Jugend	ca.	700 Stück
Belletristik	ca.	5.000 Stück
Sachbücher	ca.	2.500 Stück
Hörbücher	ca.	850 Stück

Auf eine detaillierte Auflistung dieses Bestandes sowie des sonstigen Inventars sowie der vorhandenen IT-Einrichtungen im aktuellen Vertrags- und Erhaltungszustand wird durch die Vertragsparteien verzichtet.

(3) Entschließen sich Gemeinde oder Kirchengemeinde, den Vertrag zum Ablauf der Vertragsdauer fristgerecht zu kündigen, ist die Kirchengemeinde verpflichtet, das ihr gemäß Absatz 1 übertragene Regalsystem und sonstiges Inventar in dem Zustand, in dem es sich dann befindet, auf die Gemeinde zurück zu übertragen. Davon ausgenommen sind für den Fall, dass die Gemeinde sich im Kündigungsschreiben oder in Antwort auf eine Kündigung der Kirchengemeinde dahingehend erklärt, dass sie die Gemeindebücherei nicht wieder in Eigenregie übernehmen will, der Bestand an Büchern, Hörbüchern, Zeitschriften usw. sowie einzelne Inventargegenstände, die die Evangelische Kirchengemeinde während der Vertragsdauer erworben hat.

§ 4 Nutzung der Gemeindebücherei

- (1) Die Übernahme der Trägerschaft der Gemeindebücherei durch die Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen des Projekts "Dezentrales Familienzentrum" der Kirchengemeinde. Die Gemeindebücherei als ein Bestandteil des dezentralen Familienzentrums steht allen Bürgern der Gemeinde Egelsbach offen.
- (2) Gegen die von der Kirchengemeinde zur Erhöhung der Attraktivität der Gemeindebücherei beabsichtigte Einrichtung einer "Café-Ecke" bestehen seitens der Gemeinde keine Einwände; die Einrichtung selbst nebst allen dazu etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind alleinige Sache der Kirchengemeinde.
- (3) Die etwaige temporäre Mitbenutzung weiterer, nicht von der im Lageplan mit "rot" gekennzeichneten Flächen der Alten Schule (vgl. § 2 Abs. 1) bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Insoweit besteht Einverständnis, dass derartige Anforderungen der Kirchengemeinde von der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin wohlwollend geprüft und beschieden werden; Einverständnis besteht auch insoweit, dass die Gemeinde dabei die Interessen der weiteren Nutzer der Alten Schule zu berücksichtigen hat.

§ 5 Kostenzuschuss

(1) Auf Grund des allgemeinen öffentlichen Interesses am Fortbestand einer Gemeindebücherei beteiligt sich die Gemeinde an den mit der Übernahme der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde dieser entstehenden Gesamtkosten mit einem Zuschuss

im Jahr 2014 von
 im Jahr 2015 von
 im Jahr 2016 von
 9.500,-- € jährlich
 7.500,-- € jährlich.

(2) Der jeweilige Jahreszuschuss ist in monatlich Teilbeträgen und im Voraus am 1. eines jeden Monats auf das Konto der Kirchengemeinde bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt, Sepa-Nr. D56506521240033112004, kostenfrei zu überweisen, erstmals am 01.03.2014.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt zunächst für eine Vertragsdauer von 3 Jahren, d. h. bis einschließlich zum 28.02.2017.
- (2) Beiden Vertragsparteien bleibt die Kündigung dieses Vertrages zu diesem Zeitpunkt vorbehalten. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Vertragsende zu erfolgen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.
- (4) Wird der Vertrag von keiner der Vertragsparteien gekündigt, verlängert er sich jeweils um 3 weitere Jahre. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt hinsichtlich des Zuschusses der Gemeinde die für das Jahr 2016 getroffene Regelung fort.
- (5) Beide Vertragsparteien gehen im Übrigen davon aus, dass dieser Vertrag im gemeinsamen öffentlichen Interesse auf Dauer angelegt ist. Sollte eine der Vertragsparteien sich aus wirtschaftlichen oder anderen Interessen zu einer Vertragskündigung veranlasst sehen, besteht deshalb wechselseitig die Verpflichtung, in vertrauensvoller Zusammenarbeit alles zu unternehmen, um die in diesem Vertrag definierten Ziele gemeinsam aufrecht zu erhalten.

§ 7 Nebenabreden, Salvatorische Klausel.

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf auf Seiten der Kirchengemeinde der Genehmigung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, auf Seiten der Gemeinde der Genehmigung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach.

Egelsbach, den	Egelsbach, den
Der Gemeindevorstand	Der Kirchenvorstand der
der Gemeinde Egelsbach	Ev. Kirchengemeinde Egelsbach.
(Siegel)	(Siegel)



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-17/2014

AfSuÖE Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 03.07.2014

1.	Sozial- und Kulturausschuss	10.07.2014
2.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
3.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

(1) Anlage Stellungnahme des Elternbeirates zur Benutzungssatzung Kita

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die beigefügte Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Vergaberechtliche Prüfung:

Erläuterungen:

Gemäß § 9 der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und die Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, erhielten die Elternbeiräte aller kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach den Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, mit der Bitte um Stellungnahme, zugestellt. Die Gemeinde Egelsbach erhielt per Mail am 26.06.2014 von Frau Nicole Weyand, im Namen aller Elternbeiräte, die beigefügte Stellungnahme.

Anlage zu Beschlussvorschlag

Stellungnahme der Elternbeiräte zum Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Im Wesentlichen sehen wir hier 5 Änderungen in der Benutzungssatzung, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. **Fristen zur Änderungen in der Betreuungszeit** – Hier stimmen wir grundsätzlich zu und vertrauen darauf, dass der Gemeindevorstand wie auch bisher bei Härtefällen individuell auch andere Termine für Änderungen zulassen wird – z.B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit etc.

2. Ferienbetreuung

- Vorrang der Schulbetreuungskinder bei der Vergabe der Plätze wird von uns begrüßt.
- Die Buchungsfrist von 6 Monaten ist aus unserer Sicht zu lang. Vorstellbar wäre hier, dass der Vorrang für die Schulbetreuungskinder nur gewährt wird, wenn die Anmeldung 6 Monate im Voraus erfolgt. Danach kann nur noch bei vorhandenen Plätzen eine Platz gewährt werden.
- Offen ist die Frage nach der Abwicklung: werden die Eltern vorher angeschrieben, oder müssen sich die Eltern fristgerecht bei der Gemeinde melden? Wie genau erfolgt die Buchung (formlose eMail / im Internet / Formular)?
- · Was ist mit den Herbstferien 2014? Hier müßte eigentlich die Buchung schon erfolgen.
- Was ist mit den Schulstürmern die Bescheide zur Aufnahme in der Schulbetreuung liegen so früh noch nicht vor. Eine Entscheidung über den Schulstart bei Kann Kindern ist noch nicht erfolgt.
- 3. Wegfall der Einzugsgebiete: Dies sehen wir sehr kritisch. Insbesondere Kinder in Bayerseich und Im Kammereck müssen den Vorrang für einen wohnortnahen Platz haben, da es von dort ohne Auto schwer ist, einen anderen Kindegarten zu erreichen. Drüber hinaus sollte unbedingt verhindert werden, dass Kinder unnötig über ganz Egelsbach verstreut werden. Dies bedeutet ansonsten, dass noch mehr Kinder als bisher morgens mit dem Auto gebracht werden. Damit geht – neben der Umwelt- und Verkehrsbelastung - die traditionell vorhandene Verkehrserziehung durch die Eltern beim täglichen Kindergartenweg verloren.
- 4. **Wegfall Paragraph über Elternbeiräte:** Wir gehen davon aus, dass dies keine Auswirkung auf die Bildung und Arbeit der Elternbeiräte hat, sondern lediglich in einer separaten Satzung geregelt ist. Ist diese Annahme richtig?
- 5. **Wegfall Paragraph über Versicherungsschutz**: Hier bitten wir um Bestätigung, dass dies keinerlei Auswirkung auf den tatsächlichen Versicherungsschutz hat? Wo genau ist dieser Punkt nun geregelt?

Nicole Weyand Am Heilgenstock 25 63329 Egelsbach Tel: 06103-46766 Mobil: 0163-6282903

E-Mail: nicole.weyand@t-online.de



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-15/2014

KÄM Kämmerei

Datum: 17.06.2014

1.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
2.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Abschluss neuer Konzessionsverträge für die Medien Gas und Strom mit der Stadtwerke Langen GmbH

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Öffentliche Bekanntmachung Konzessionsvertrag 2014
- (2) Anlage 2 Entwurf Gaskonzessionsvertrag 2014
- (3) Anlage 3 Entwurf Stromkonzessionsvertrag 2014
- (4) Anlage 4 Schreiben an HSGB Prüfung Konzessionsverträge 2014
- (5) Anlage 5 Antwort HSGB Prüfung Konzessionsvertrag 2014
- (6) Anlage 6 Gaskonzessionsvertrag 2014
- (7) Anlage 7 Stromkonzessionsvertrag 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Abschluss der Konzessionsverträge (dem Beschlussvorschlag anliegende Anlagen 6 und 7) rückwirkend zum 01.01.2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Vergaberechtliche Prüfung:

Erläuterungen:

Aufgrund eines Verfahrensfehlers im Rahmen der Bekanntmachung im Jahr 2000 erfolgte zur Herstellung von Rechtssicherheit am 13.07.2013 eine neue öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Gemeindewebsite (siehe Anlage 1). Hierauf zeigte lediglich die Stadtwerke Langen GmbH ihr Interesse für die bis 31.12.2021 befristete Laufzeit an.

Die Vertragsentwürfe der Stadtwerke Langen GmbH für die Medien Gas (Anlage 2) und Strom (Anlage 3) wurden durch den Gemeindevorstand dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (folgend HSGB) am 17.02.2014 (Anlage 4) zur Prüfung und Bewertung vorgelegt.

Am 04.04.2014 erreichte uns die Stellungnahme des HSGB vom 02.04.2014 (Anlage 5).

Drucksache VL-15/2014 Seite - 2 -

Die aktualisierte Version der Vertragsentwürfe wird als Beschlussvorlage eingebracht.

Vertreter der Stadtwerke Langen GmbH werden zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes am 24.06.2014 und des Haupt- und Finanzausschusses am 17.07.2014 anwesend sein.

Der Beschlussvorlage hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.06.2014 mehrheitlich zugestimmt.



Gemeinde Egelsbach, Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach-Hessen, gibt entsprechend § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG bekannt, dass das Konzessionsvertragsverhältnis über den Betrieb des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet Egelsbach am 31.12.2013 vorzeitig endet. Die Gemeinde Egelsbach beabsichtigt einen neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2021 abzuschließen. Energieversorgungsunternehmen, die Interesse an einem Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrags haben, werden aufgefordert 'ihre schriftliche Interessenbekundung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Egelsbach, Gemeindevorstand, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach, einzureichen.

Interessenbekundungen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die vom bisherigen Konzessionsnehmer bereitgestellten Strukturdaten (gem. § 46 Abs. 2 EnWG) des örtlichen Gasverteilernetzes können auf der Homepage der Gemeinde Egelsbach unter www.egelsbach.de/rathaus/bekanntmachungen eingesehen werden.

Egelsbach, 13.07.2013

Jürgen Sieling, Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am 25.07.2013 im elektronischen Bundesanzeiger (<u>www.bundesanzeiger.de</u>) veröffentlicht.

GASKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Sieling und den Ersten Beigeordneten Werner Fritzsche, Freiher-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

im Folgenden Gemeinde genannt,

und

Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Pusdrowski, Weserstraße 14, 63225 Langen,

im Folgenden SWL genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gemeindegebiet der als Anlage beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt der SWL im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Gas erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die SWL kann diese Anlagen auch für die Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen der SWL, soweit sie zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlich sind.

- (3) Die SWL ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Versorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes dienen, wobei das Genehmigungsverfahren vor Ort zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Gemeinde gestattet der SWL nach vorheriger Vereinbarung auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der Energieversorgung.
 - Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die SWL verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger.
- (5) Die SWL wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die SWL mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken wird die Gemeinde die SWL mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Flächen, als auch für die Beschaffung von privaten Grundstücken.
- (7) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der SWL aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde die SWL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWL zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die SWL.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von der SWL nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der SWL mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3

Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes

Die SWL übernimmt für das örtliche Gasverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die SWL verpflichtet sich,

- 1. das örtliche Gasverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer
 rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet erforderlich ist.
- 2. an das örtliche Gasverteilnetz alle Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und –leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließenund allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, dass der SWL dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann,
- die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechthaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden,

§ 4

Baumaßnahmen der SWL

- (1) Die SWL wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen.
- (2) Die SWL wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen der Versorgungsanlagen sowie vor Beginn von Bauten oder Änderungen von Anlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

- (4) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die SWL der Gemeinde nachträglich und unverzüglich melden. Die SWL wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird, ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- Die SWL ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die SWL zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWL zu beseitigen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab der Abnahme der Bauarbeiten geltend gemacht werden.
- (6) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wieder hergestellt sind, so entscheidet – wenn beide Verträgspartner sich nicht einigen können – ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Verträgspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.
- (7) Die SWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

§ 5

- (1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der SWL vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWL zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der SWL frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Ge-

meinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der SWL beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit Veränderungen oder die Entfernung von Gasversorgungsanlagen verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein anderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die der Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der SWL im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gasversorgung, so trägt die SWL die entstehenden Kosten.
 - 2. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Gemeinde und die SWL während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderungen der Versorgungsanlagen die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden 10 Jahren die Gemeinde zu einem Drittel und die SWL zu zwei Dritteln, danach die SWL allein. Die Gemeinde wird die SWL rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der SWL Rücksicht nehmen.
 - 3. Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die SWL die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der SWL verpflichtet.
 - 4. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde veranlasst, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Dritten entsprechend, sofern der daraus folgende wirtschaftliche Vorteil nur und unmittelbar der Gemeinde zugute kommt und bei ihr verbleibt.
 - 5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Gas durch das Gemeindegebiet dienen, so trägt die SWL in jedem Fall die Kosten der Umlegung oder Änderung.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der SWL alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (4) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs.1 zusammenhängt, leistet die Gemeinde keine Entschädigung an die SWL.
- (5) Die SWL hat Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die durch Arbeiten der SWL an ihren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden, zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Erteilte Weisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (6) Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWL, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde ist die SWL verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht der SWL kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt die SWL an die Gemeinde grundsätzlich die nach den jeweils geltenden konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (2) Die Konzessionsabgabe ist zu zahlen für
 - 1. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die SWL;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch die SWL an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

- (3) Die SWL zahlt Abschlagszahlungen für Konzessionsabgaben jeweils für abgelaufene Zeitabschnitte wie folgt: 50 % der zuletzt abgerechneten Konzessionsabgabe und zwar in zwei gleichen Raten jeweils am 15.05. und 15.11.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie der Zahlungsausgleich erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch am 01.10. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (5) Die SWL wird die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich von dem von der SWL bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen und den entsprechenden Teil des Prüfvermerks der Gemeinde umgehend zugehen lassen.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhöfes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die SWL zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die SWL der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 8 Gemeinderabatt

Die SWL gewährt der Gemeinde auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dies gilt gleichfalls für den Verbrauch von Eigenbetrieben der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.

§ 9 Rechtsnachfolge

Die SWL ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

§ 10

Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWL auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß Abs. 2 zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWL der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert des örtlichen Gasverteilnetzes vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des örtlichen Gasverteilnetzes erheblich übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage der Tagesneuwerte unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben.
- (4) Während eines Zeitraums von drei Jahren vor der Übernahme der Einrichtungen hat die SWL alle finanziell erheblichen Ersatz- und Neuinvestitionen im Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die SWL, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.
- (6) Die SWL ist verpflichtet, der Gemeinde in den drei Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWL gegenüber dem von der Gemeinde bezeichneten Übernehmer, so-

- weit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (7) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWL gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 11 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschäftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Änderung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens sich Verhältnisse einstellen, die für einen der Vertragspartner mit wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vertrages verbunden sind.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet zum 31.12.2021.
- (2) Die SWL hat eine Änderung in seiner Beteiligungsstruktur unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung des Gaskonzessionsvertrages ein Kontrollwechsel erfolgt, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

Karte Vertragsgebiet

§ 13

Kostentragung

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die SWL.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Langen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.

Egelsbach, TT.MM.2014	Langen, TT.MM.2014		
Gemeindevorstand der Gemeinde Egels- Stadtwerke Langen GmbH			
bach	(1) <u>A. 4.</u> 		
Jürgen Sieling (Bürgermeister)	Manfred Pusdrowski (Geschäftsführer)		
Werner Fritzsche (Erster Beigeordneter)			
Anlage			

STROMKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Sieling und den Ersten Beigeordneten Werner Fritzsche, Freiher-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

im Folgenden Gemeinde genannt,

und

Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Pusdrowski, Weserstraße 14, 63225 Langen,

im Folgenden SWL genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gemeindegebiet der als Anlage beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt der SWL im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Strom erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die SWL kann diese Anlagen auch für die Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen der SWL, soweit sie zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlich sind. Errichtung, Änderung und Betrieb der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien richten sich nach der jeweils gültigen Rechtslage. Die

Nutzung des Stromnetzes zu Telekommunikationszwecken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

- (3) Die SWL ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Versorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes dienen, wobei das Genehmigungsverfahren vor Ort zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Gemeinde gestattet der SWL nach vorheriger Vereinbarung auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, für Zwecke der Energieversorgung.

Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die SWL verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger.

- (5) Die SWL wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die SWL mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei der Beschäffung von Grundstücken wird die Gemeinde die SWL mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Flächen, als auch für die Beschäffung von privaten Grundstücken.
- (7) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der SWL aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde die SWL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWL zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche
 Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den
 Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die SWL.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von der SWL nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der SWL mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3

Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes

Die SWL übernimmt für das örtliche Stromverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die SWL verpflichtet sich,

- das örtliche Stromverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer
 rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet erforderlich ist;
- 2. an das örtliche Stromverteilnetz alle Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Stromversorgungsnetze und –leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließenund allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, dass der SWL dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann,
- die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechthaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

8 4

Baumaßnahmen der SWL

- (1) Die SWL wird bei Ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen.
- (2) Die SWL wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen der Versorgungsanlagen sowie vor Beginn von Bauten oder Änderungen von Anlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

- (4) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die SWL der Gemeinde nachträglich und unverzüglich melden. Die SWL wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird, ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (5) Die SWL ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die SWL zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWL zu beseitigen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab der Abnahme der Bauarbeiten geltend gemacht Werden.
- (6) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wieder hergestellt sind, so entscheidet wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen,
- (7) Die SWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

§ 5

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

- (1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der SWL vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWL zu erfragen ist.
- (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der SWL frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Ge-

meinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der SWL beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit Veränderungen oder die Entfernung von Stromversorgungsanlagen verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein anderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die der Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der SWL im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie, so trägt die SWL die entstehenden Kosten.
 - 2. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Gemeinde und die SWL während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderungen der Versorgungsanlagen die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden 10 Jahren die Gemeinde zu einem Drittel und die SWL zu zwei Dritteln, danach die SWL allein. Die Gemeinde wird die SWL rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der SWL Rücksicht nehmen.
 - 3. Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die SWL die entstehenden Kosten Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der SWL verpflichtet.
 - 4. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde veranlasst, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Dritten entsprechend, sofern der daraus folgende wirtschaftliche Vorteil nur und unmittelbar der Gemeinde zugute kommt und bei ihr verbleibt.
 - 5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von elektrischer Energie durch das Gemeindegebiet dienen, so trägt die SWL in jedem Fall die Kosten der Umlegung oder Änderung.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der SWL alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (4) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs. 1 zusammenhängt, leistet die Gemeinde keine Entschädigung an die SWL.
- (5) Die SWL hat Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die durch Arbeiten der SWL an ihren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden, zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Erteilte Weisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (6) Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWL, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeintrachtigt werden.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde ist die SWL verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht der SWL kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt die SWL an die Gemeinde grundsätzlich die nach den jeweils geltenden konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (2) Die Konzessionsabgabe ist zu zahlen für
 - 1. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die SWL
 - 2. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch die SWL an Weiterverteiler, die Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
 - 4. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

- (3) Die SWL zahlt Abschlagszahlungen für Konzessionsabgaben jeweils für abgelaufene Zeitabschnitte wie folgt: 50 % der zuletzt abgerechneten Konzessionsabgabe und zwar in zwei gleichen Raten jeweils am 15.05. und 15.11.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie der Zahlungsausgleich erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch am 01.10. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (5) Die SWL wird die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich von dem von der SWL bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen und den entsprechenden Teil des Prüfvermerks der Gemeinde umgehend zugehen lassen.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die SWL zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die SWL der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 8 Gemeinderabatt

Die SWL gewährt der Gemeinde auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dies gilt gleichfalls für den Verbrauch von Eigenbetrieben der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.

§ 9 Rechtsnachfolge

Die SWL ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

§ 10

Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWL auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Stromversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß Abs. 2 zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWL der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert des örtlichen Stromverteilnetzes vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des örtlichen Stromverteilnetzes erheblich übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage der Tagesneuwerte unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten, und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben.
- (4) Während eines Zeitraums von drei Jahren vor der Übernahme der Einrichtungen hat die SWL alle finanziell erheblichen Ersatz- und Neuinvestitionen im Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die SWL, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.
- (6) Die SWL ist verpflichtet, der Gemeinde in den drei Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWL gegenüber dem von der Gemeinde bezeichneten Übernehmer, so-

- weit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (7) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWL gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 11 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhaltnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Änderung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens sich Verhältnisse einstellen, die für einen der Vertragspartner mit wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vertrages verbunden sind.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet zum 31.12.2021.
- (2) Die SWL hat eine Änderung in seiner Beteiligungsstruktur unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung des Stromkonzessionsvertrages ein Kontrollwechsel erfolgt, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

Karte Vertragsgebiet

§ 13 Kostentragung

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die SWL.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Langen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.

Egelsbach, TT.MM.2014

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Jürgen Sieling (Bürgermeister)

Manfred Pusdrowski (Geschäftsführer)

Werner Fritzsche (Erster Beigeordneter)

Stadtrat)

Anlage





GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand - Postfach 1125 - 63323 Egelsbach

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Abt. Rechtsberatung Henri-Dunant-Str. 13 63165 Mühlheim am Main Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach

Telefon:

06103 405 0

Durchwahl: Fax:

06103 405 125 06103 405 187

www.egelsbach.de

E-Mail: juergen.sieling@egelsbach.de

Auskunft erteilt:	Zimmer:
Herr Bürgermeister Sieling	13

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Egelsbach, den 17. Februar 2014

Sie-gr

Prüfung: Konzessionsvertrag GAS und STROM

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen eines Formfehlers bei der Bekanntmachung im Jahr 2000 musste die Gemeinde Egelsbach zum 31.12.2013 ein neues Bekanntmachungsverfahren gemäß § 46, Abs. 3 ENWG durchführen. Hierauf hat sich fristgerecht ein Unternehmen, die Stadtwerke Langen GmbH, um die "Restlaufzeit" bis 31.12.2021 beworben.

In der Anlage finden Sie die Vertragsentwürfe für die Medien Gas und Strom vor. Vor Einbringung in die gemeindlichen Gremien bitten wir freundlichst um rechtliche Prüfung und schriftliche Stellungnahme durch den HSGB.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Gerne stehe ich Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen **\$**ieling Bürgermeister

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1951 · 63153 Mühlheim/Maln

Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Postfach 11 25 63323 Egelsbach



Unser Zeichen MG/hk

Dezernat 2.1

Telefon 06108/6001-0 Telefax 06108/600157 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Referent(in) Herr Grobba

Durchwahl 6001 - 39

Ihr Zeichen Sie-gr

Ihre Nachricht vom 17,02,2014

Datum 02.04,2014

Prüfung: Konzessionsvertrag GAS und STROM

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sieling, sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der vorgelegten Konzessionsverträge haben wir keine umfassenden Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Bei der Durchsicht der Verträge sind jedoch folgende Punkte nach unserer Auffassung noch verhandelbar:

So ist in § 2 Abs. 4 geregelt, dass der Energieversorger sonstige kommunale Grundstücke nach einer "vorherigen Vereinbarung" zur Nutzung zur Verfügung stehen. Hier sollte klar geregelt werden, dass hierfür ein gesonderter Gestattungsvertrag abzuschließen ist. Für die Nutzung derartiger Grundstücke sollte auch geregelt werden, dass die Folgekostenklausel in dem Vertrag unter § 6 Geltung entfaltet.

In § 4 Abs. 5 wird der Sachverhalt geregelt, wenn Baumaßnahmen durch den Energieversorger durchgeführt werden. Hier wäre daran zu denken bzw. zu überlegen, ob nicht eine Ablösung in Betracht kommt. Insbesondere in den Fällen, in denen der Energieversorger eine kommunale Baumaßnahme für eigene Baumaßnahmen mit nutzt. Es sollte eine Kostenbeteiligung geregelt werden. Des Weiteren wird nach dem Vertrag der Energieversorger nur dazu verpflichtet, die Fläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand (ursprünglichen Zustand) zu versetzen. Wenn aufgrund der Veränderung der bautechnischen Anforderung eine höherwertige Oberfläche herzustellen ist, würde der Energieversorger von einer kommunalen Baumaßnahme profitieren. Insofern sollte dazu verpflichtet werden, ggf. eine Ablösung vorzunehmen.

In § 6 sind die Folgepflichten und Folgekosten geregelt. Hier sollte berücksichtigt werden, ob nicht zunächst die Folgekosten bereits ab dem ersten Jahr zu Lasten des



Energieversorgers geregelt werden können. In einigen Konzessionsverträgen, bei denen es mehrere Bewerber gab, konnte eine derartige Regelung durchgesetzt werden. So übernimmt in einer Vielzahl von Fällen der Energieversorger bereits ab dem ersten Jahr die Folgekosten und entlastet somit die Kommunen. Die hier vorgeschlagene Regelung, dass erst nach 20 Jahren eine Kostenfreiheit der Kommune eintritt, ist auf jeden Fall nicht mehr zeitgemäß. Gegebenenfalls kann erreicht werden, dass eine Kostenfreiheit nach 10 Jahren eintritt bzw. auch in den ersten 10 Jahren die Kommunen nur die Kosten für die Erdbauarbeiten übernimmt.

Des Weiteren könnte geregelt werden, dass in den Kreis der Begünstigten auch diejenigen fallen, die kommunale Aufgaben wahrnehmen. Hier wäre zum Beispiel an Wasser- und Abwasserverbände zu denken.

In § 7 ist die Konzessionsabgabe geregelt. Hier könnte zum einen ergänzt werden, dass monatliche Abschlagszahlungen erfolgen, da dann ein Zinsvorteil auf Seiten Kommune eintritt.

In § 8 ist der Gemeinderabatt geregelt. Hier könnte der Kreis der Begünstigten dahingehend erweitert werden, dass kommunale Einrichtungen die ausschließlich von der Kommune finanziert werden, ebenfalls in den Kreis der Begünstigten kommen. Hier wäre daran zu denken, dass evtl. Kindergärten Dritter oder ähnliche Einrichtungen mit berücksichtigt werden, die von der Kommune finanziert werden und kommunale Aufgaben wahrnehmen. Auch ein Abwasserverband oder anderes könnte hiermit in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden, wenn ausschließlich kommunale Aufgaben wahrgenommen werden. Es müsste nur ausgeschlossen werden, dass ein privater Dritter mit beteiligt ist.

§ 10 Abs. 2 regelt die Endschaftsbestimmung. Die Berechnung des Übernahmeentgeltes ist nach dieser Klausel über die Sachwertberechnung möglich. Es könnte noch vereinbart werden, dass der Sachzeitwert durch den Ertragswert insoweit begrenzt wird, wenn der Sachzeitwert 10 % über dem Ertragszeitwert liegt. Alternativ käme in Betracht, dass die Klausel aus dem Energiewirtschaftsgesetz verwendet wird. Demnach ist ein angemessener Wert zu zahlen. Die letztgenannte Alternative würde dazu führen, dass für die Wertbestimmung die Rechtsprechung in 20 Jahren maßgeblich ist. Insofern kann von uns nicht vorhergesagt werden, welche Entwicklung die Rechtsprechung nehmen wird. Vor dem Hintergrund, dass möglicherweise die Reduzierung des Energieverbrauchs durch Privathaushalte den Ertragswert in Zukunft senken wird, ist möglicherweise die hier verwendete Klausel mit einer Begrenzung des Sachzeitwerts angemessen und sinnvoll.

In § 12 ist die Laufzeit des Vertrages geregelt. Hier könnte noch vereinbart werden, dass der Kommune nach 10 Jahren ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Somit könnte die vereinbarte 20-jährige Laufzeit auf ein erträgliches Maß vermindert werden. Ein Anspruch hierauf kann man jedoch aus gesetzlichen Vorgaben nicht entnehmen, da nach dem Energiewirtschaftsgesetz Verträge mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden können.



Weitere Anmerkungen haben wir zu dem vorliegenden Vertrag derzeit nicht zu machen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

(Grobba)

GASKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Sieling und den Ersten Beigeordneten Werner Fritzsche, Freiher-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

im Folgenden Gemeinde genannt,

und

Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Pusdrowski, Weserstraße 14, 63225 Langen,

im Folgenden SWL genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gemeindegebiet der als Anlage beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt der SWL im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Gas erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die SWL kann diese Anlagen auch für die Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen der SWL, soweit sie zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlich sind.

- (3) Die SWL ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Versorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes dienen, wobei das Genehmigungsverfahren vor Ort zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Gemeinde gestattet der SWL nach vorheriger Vereinbarung auch die Nutzung ihrer sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, zum Zwecke der Energieversorgung. Hiefür greifen die gleichen Folgekostenregelungen wie unter § 6 dieses Vertrages.
 - Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die SWL verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger.
- (5) Die SWL wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die SWL mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken wird die Gemeinde die SWL mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Flächen, als auch für die Beschaffung von privaten Grundstücken.
- (7) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der SWL aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde die SWL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWL zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die SWL.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen von der SWL nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der SWL mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3

Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes

Die SWL übernimmt für das örtliche Gasverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die SWL verpflichtet sich,

- das örtliche Gasverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet erforderlich ist,
- 2. an das örtliche Gasverteilnetz alle Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und –leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließenund allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, dass der SWL dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann,
- 3. die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechthaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

§ 4

Baumaßnahmen der SWL

- (1) Die SWL wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen.
- (2) Die SWL wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen der Versorgungsanlagen sowie vor Beginn von Bauten oder Änderungen von Anlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

- (4) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die SWL der Gemeinde nachträglich und unverzüglich melden. Die SWL wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird, ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (5) Falls Bauarbeiten der Gemeinde und der SWL zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder der SWL erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und der SWL verursachungsgerecht getragen.
- (6) Die SWL ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die SWL zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWL zu beseitigen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab der Abnahme der Bauarbeiten geltend gemacht werden.
- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wieder hergestellt sind, so entscheidet – wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können – ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.
- (8) Die SWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

§ 5 Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

(1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der SWL vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWL zu erfragen ist. (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der SWL frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der SWL beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit Veränderungen oder die Entfernung von Gasversorgungsanlagen verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein anderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die der Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der SWL im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gasversorgung, so trägt die SWL die entstehenden Kosten.
 - 2. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Gemeinde und die SWL während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderungen der Versorgungsanlagen die entstehenden Kosten je zur Hälfte, danach die SWL allein. Die Gemeinde wird die SWL rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der SWL Rücksicht nehmen.
 - 3. Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die SWL die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der SWL verpflichtet.
 - 4. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde veranlasst, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Dritten entsprechend, sofern der daraus folgende wirtschaftliche Vorteil nur und unmittelbar der Gemeinde zugute kommt und bei ihr verbleibt.

- 5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von Gas durch das Gemeindegebiet dienen,
 so trägt die SWL in jedem Fall die Kosten der Umlegung oder Änderung.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der SWL alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (4) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs.1 zusammenhängt, leistet die Gemeinde keine Entschädigung an die SWL.
- (5) Die SWL hat Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die durch Arbeiten der SWL an ihren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden, zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Erteilte Weisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (6) Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWL, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde ist die SWL verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht der SWL kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt die SWL an die Gemeinde grundsätzlich die nach den jeweils geltenden konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (2) Die Konzessionsabgabe ist zu zahlen für
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die SWL;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch die SWL an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;

- 4. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Die SWL zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Werktag des Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung nach Abs. 4. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie der Zahlungsausgleich erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch am 01.10. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (5) Die SWL wird die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich von dem von der SWL bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen und den entsprechenden Teil des Prüfvermerks der Gemeinde umgehend zugehen lassen.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die SWL zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die SWL der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 8 emeinderal

Gemeinderabatt

Die SWL gewährt der Gemeinde auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dies gilt gleichfalls für den Verbrauch von Eigenbetrieben der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die SWL ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

§ 10

Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWL auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß Abs. 2 zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWL der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert des örtlichen Gasverteilnetzes vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des örtlichen Gasverteilnetzes um mindestens 10% übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage der Tagesneuwerte unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben.
- (4) Während eines Zeitraums von drei Jahren vor der Übernahme der Einrichtungen hat die SWL alle finanziell erheblichen Ersatz- und Neuinvestitionen im Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das

bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die SWL, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.

- (6) Die SWL ist verpflichtet, der Gemeinde in den drei Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWL gegenüber dem von der Gemeinde bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (7) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWL gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 11 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Änderung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens sich Verhältnisse einstellen, die für einen der Vertragspartner mit wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vertrages verbunden sind.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet zum 31.12.2021.

Karte Vertragsgebiet

(2) Die SWL hat eine Änderung in seiner Beteiligungsstruktur unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung des Gaskonzessionsvertrages ein Kontrollwechsel erfolgt, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

§ 13 Kostentragung

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die SWL.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Langen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.

Egelsbach, TT.MM.2014	Langen, TT.MM.2014
Gemeindevorstand der Gemeinde Egels- bach	Stadtwerke Langen GmbH
Jürgen Sieling (Bürgermeister)	Manfred Pusdrowski (Geschäftsführer)
Werner Fritzsche (Erster Beigeordneter)	
Anlage	

STROMKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Sieling und den Ersten Beigeordneten Werner Fritzsche, Freiher-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,

im Folgenden Gemeinde genannt,

und

Stadtwerke Langen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Pusdrowski, Weserstraße 14, 63225 Langen,

im Folgenden SWL genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gemeindegebiet der als Anlage beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Gemeinde räumt der SWL im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des Hessischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Strom erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die SWL kann diese Anlagen auch für die Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes nutzen.
- (2) Das Wegenutzungsrecht erstreckt sich auch auf die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Fernmelde- und Fernwirkanlagen der SWL, soweit sie zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erforderlich sind. Errichtung, Änderung und Betrieb der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien richten sich nach der jeweils gültigen Rechtslage. Die

Nutzung des Stromnetzes zu Telekommunikationszwecken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

- (3) Die SWL ist berechtigt, im Vertragsgebiet auch Versorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes dienen, wobei das Genehmigungsverfahren vor Ort zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Gemeinde gestattet der SWL nach vorheriger Vereinbarung auch die Nutzung ihrer sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen und Verkehrswege im Sinne des Abs. 1 sind, zum Zwecke der Energieversorgung. Hiefür greifen die gleichen Folgekostenregelungen wie unter § 6 dieses Vertrages.

Tritt durch eine Benutzung der sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so ist die SWL verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Vertragspartner nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. In Streitfällen entscheidet ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger.

- (5) Die SWL wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Wahl neuer Leitungstrassen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer rationellen Betriebsführung durch die SWL mit der Gemeinde abzustimmen.
- (6) Bei der Beschaffung von Grundstücken wird die Gemeinde die SWL mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen. Dies gilt sowohl für die Benutzung öffentlicher Flächen, als auch für die Beschaffung von privaten Grundstücken.
- (7) Bei einer Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der SWL aufrechterhalten. Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Gemeinde die SWL rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWL zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die SWL.
- (8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von der SWL nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der SWL mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3

Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes

Die SWL übernimmt für das örtliche Stromverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die SWL verpflichtet sich,

- das örtliche Stromverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet erforderlich ist,
- 2. an das örtliche Stromverteilnetz alle Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Stromversorgungsnetze und –leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließenund allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekanntzugeben, es sei denn, dass der SWL dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann,
- 3. die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Gemeinde zur Aufrechthaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

§ 4

Baumaßnahmen der SWL

- (1) Die SWL wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit sowie ihrer berechtigten Belange, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz, berücksichtigen.
- (2) Die SWL wird die Gemeinde bei größeren Erweiterungen der Versorgungsanlagen sowie vor Beginn von Bauten oder Änderungen von Anlagen über ihre Planungen frühzeitig unterrichten und entsprechende Pläne vorlegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, Tiefbauarbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

- (4) Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die SWL der Gemeinde nachträglich und unverzüglich melden. Die SWL wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird, ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (5) Falls Bauarbeiten der Gemeinde und der SWL zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder der SWL erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und der SWL verursachungsgerecht getragen.
- (6) Die SWL ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch die SWL zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten der SWL zu beseitigen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren ab der Abnahme der Bauarbeiten geltend gemacht werden.
- (7) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen ordnungsgemäß wieder hergestellt sind, so entscheidet – wenn beide Vertragspartner sich nicht einigen können – ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.
- (8) Die SWL haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder Betrieb ihrer Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

§ 5 Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

(1) Die Gemeinde wird bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der SWL vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der SWL zu erfragen ist. (2) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde der SWL frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Versorgungsanlagen der SWL beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Gemeinde kann jederzeit Veränderungen oder die Entfernung von Stromversorgungsanlagen verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein anderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht.
- (2) Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die der Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie dienen, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der SWL im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie, so trägt die SWL die entstehenden Kosten.
 - 2. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so tragen die Gemeinde und die SWL während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderungen der Versorgungsanlagen die entstehenden Kosten je zur Hälfte, danach die SWL allein. Die Gemeinde wird die SWL rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der SWL Rücksicht nehmen.
 - Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die SWL die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der SWL verpflichtet.
 - 4. Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde veranlasst, so gilt die Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 zugunsten des Dritten entsprechend, sofern der daraus folgende wirtschaftliche Vorteil nur und unmittelbar der Gemeinde zugute kommt und bei ihr verbleibt.

- 5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der SWL erforderlich, die ausschließlich der Durchleitung von elektrischer Energie durch das Gemeindegebiet dienen, so trägt die SWL in jedem Fall die Kosten der Umlegung oder Änderung.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der SWL alle Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.
- (4) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Abs.1 zusammenhängt, leistet die Gemeinde keine Entschädigung an die SWL.
- (5) Die SWL hat Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die durch Arbeiten der SWL an ihren Anlagen berührt oder beeinträchtigt werden, zu sichern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Erteilte Weisungen der Gemeinde sind zu beachten.
- (6) Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWL, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde ist die SWL verpflichtet, den Betrieb von Versorgungseinrichtungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn dies aus zwingenden Gründen wegen Bauarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist. In diesen Fällen steht der SWL kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 7 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt die SWL an die Gemeinde grundsätzlich die nach den jeweils geltenden konzessionsabgaberechtlichen Bestimmungen höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- (2) Die Konzessionsabgabe ist zu zahlen für
 - die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch die SWL;
 - die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;

- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch die SWL an Weiterverteiler, die Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
- 4. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Die SWL zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlägszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Werktag des Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlägszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung nach Abs. 4. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlägszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlägszahlung saldiert.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie der Zahlungsausgleich erfolgen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch am 01.10. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (5) Die SWL wird die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich von dem von der SWL bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen lassen und den entsprechenden Teil des Prüfvermerks der Gemeinde umgehend zugehen lassen.
- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistung aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Gemeinde auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die SWL zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die SWL der Gemeinde zu Beginn jeden Jahres, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 8 Gemeinderabatt

Die SWL gewährt der Gemeinde auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dies gilt gleichfalls

für den Verbrauch von Eigenbetrieben der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind.

§ 9 Rechtsnachfolge

Die SWL ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bietet. Dies gilt insbesondere bei begründeten Bedenken gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers.

§ 10 Endschaftsbestimmungen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWL auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den das örtliche Stromversorgungsnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß Abs. 2 zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWL der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert des örtlichen Stromverteilnetzes vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des örtlichen Stromverteilnetzes um mindestens 10% übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage der Tagesneuwerte unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.
- (3) Die SWL verpflichtet sich, der Gemeinde die gesamten Anlagen mit allem Zubehör in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben.
- (4) Während eines Zeitraums von drei Jahren vor der Übernahme der Einrichtungen hat die SWL alle finanziell erheblichen Ersatz- und Neuinvestitionen im Gemeindegebiet nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die SWL, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.
- (6) Die SWL ist verpflichtet, der Gemeinde in den drei Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Gemeinde im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die SWL gegenüber dem von der Gemeinde bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (7) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWL gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 11 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch einen im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Änderung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens sich Verhältnisse einstellen, die für einen der Vertragspartner mit wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem Stand bei Abschluss des Vertrages verbunden sind.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet zum 31.12.2021.

Karte Vertragsgebiet

(2) Die SWL hat eine Änderung in seiner Beteiligungsstruktur unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung des Stromkonzessionsvertrages ein Kontrollwechsel erfolgt, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Gemeinde hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

§ 13 Kostentragung

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die SWL.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte; Gerichtsstand ist Langen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden unterzeichnet worden. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung nebst Anlagen und evtl. Nachträgen.

Egelsbach, TT.MM.2014	Langen, TT.MM.2014
Gemeindevorstand der Gemeinde Egels- bach	Stadtwerke Langen GmbH
Jürgen Sieling (Bürgermeister)	Manfred Pusdrowski (Geschäftsführer)
Werner Fritzsche (Erster Beigeordneter) Stadtrat)	
Anlage	



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-16/2014

Dezernat I Ordnungsamt

Datum: 23.06.2014

1.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
2.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Neue Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Abfallsatzung 2015
- (2) Synopse Abfallsatzung
- (3) Variantenvergleich Gebührenkalkulation 2015

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der in der Beschlussvorlage beigefügten Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach zu.

Erläuterungen:

1. Grundsatzbeschluss Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2008 einen Grundsatzbeschluss zur Neuorientierung des Abfallsystems beschlossen. Dieses System beinhaltete folgende Punkte:

- 1.1 Einführung einer Behälterdatenverwaltung durch die Nutzung eines Identsystems (Transponder)
- 1.2 Einführung einer freiwilligen Bioabfalltonne
- 1.3 Nutzung des Identsystems für die Berechnung der Abfallgebühren der Anschlusspflichtigen.

Die Umsetzung sollte in 2010 erfolgen.

- 2. Noch einmal kurz eine Erläuterung des Identsystems.
- 2.1 In der Restmülltonne wird ein Transponder (Chip) eingebaut. Der Transponder hat eine einmalige Nummer. Der Transponder sendet bei der Leerung ein Signal, wenn es an einer "Meldestelle" an der Schüttung vorbeikommt. Die Leerung wird dann registriert und gespeichert. Es gibt dann noch einen Barcode-Aufkleber an der Seite zur Kennung der Restmülltonne für die Bürgerinnen und Bürger. Es stehen dort die Anschrift und die

Drucksache VL-16/2014 Seite - 2 -

Kunden-Nr. (Kassenzeichen) darauf, was datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Mittels GPRS können die Daten in eine Datenbank weitergeleitet werden.

Die Transpondernummern werden bei den Kundensätzen hinterlegt, so dass das Unternehmen kein Zugriff hat, wer sich hinter Transpondernummer bzw. Kundenummer verbirgt. Die Gemeinde Egelsbach kann dann sehr zeitnah erkennen, wann die Leerung erfolgt ist.

Die Gemeinde Egelsbach kann dann mit dem beauftragten Unternehmen die tatsächlichen Leerungen abrechnen. Die Schwarzmüllentleerung kann effektiver bekämpft werden und das Unternehmen gerechter bezahlt werden.

Diese Maßnahme ist 2011 für die Erfassung der tatsächlichen Leerungen umgesetzt worden.

3. Satzungsentwurf 2011

3.1 Der Gemeindevorstand hat im März 2011 der Gemeindevertretung einen Entwurf für eine neue Abfallsatzung auf der Basis des Grundsatzbeschlusses vom Dezember 2008 vorgelegt.

Dieser Entwurf sah dann neben der Einführung der freiwilligen Bioabfalltonne die Nutzung des Identsystems durch die Kunden vor, was dann die individuelle Leerung der Tonnen ermöglicht. Dazu ist die Einführung einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erforderlich. Die Grundgebühr beinhaltet vom Grundsatz her die Bereitstellung der kostenfreien Angebote und die Fixkosten, die Leistungsgebühr die Sammlung und Verwertung/Entsorgung der Abfälle.

Die Gemeindevertretung hat die Entscheidung am 17.03.2011 auf die neue Wahlperiode der Gemeindevertretung vertagt.

3.2 In der neu gewählten Gemeindevertretung ruhte der Satzungsentwurf, bis die WGE-Fraktion mit ihrem Antrag Nr. 2012-01 die Einführung einer gewichtsabhängigen Leerungsgebühr für die neue Abfallsatzung beantragte.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.02.2012 schlägt der Gemeindevorstand wegen der Bedeutsamkeit der Thematik die Bildung einer Abfallkommission. Die WGE-Fraktion stellt darauf hin ihren Antrag zurück, der dann in der Abfallkommission beraten werden soll.

3.3 Die Abfallkommission nahm am 28. August 2012 ihre Arbeit auf und hat sich bis zum 12. Juni 2014 in sechs Sitzungen mit der Thematik beschäftigt. In den Sitzungen wurden die einzelnen Paragraphen besprochen und teilweise angepasst. Ein Schwerpunkt war das Thema Gebührenkalkulation und die damit verbundenen Abfallgebühren für die Grund- und Leistungsgebühr. Die von dem Gemeindevorstand vorgeschlagenen Gebühren hatten bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung Kritik hervorgerufen – vor allem bei den kleineren Gefäßen mit geringen Leerungen.

Während dieser Zeit gab es neue abfallrechtliche Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Auswirkungen auf den vorliegenden Satzungsentwurf haben. So hat der Gesetzgeber die Einführung der Bioabfalltonnen zum 01.01.2015 verpflichtend vorgeschrieben.

Anfang 2014 wurde das Unternehmen TIM Consult GmbH aus Mannheim zur Unterstützung des Gemeindevorstandes und der Kommission hinzugezogen, das auf der Basis

Drucksache VL-16/2014 Seite - 3 -

der Vorgaben der Abfallkommission und des Gemeindevorstandes Gebührenvarianten ermittelt hat.

4. Festlegungen der Abfallkommission

4.1 Annahmen

Folgende Annahmen wurden dann bei der weiteren Kalkulation auf den Erfahrungswerten anderer Kommunen bei der Einführung des Identsystems vorgenommen:

- a) Rückgang der Restmüllmenge um ca. 45 %
- b) Rückgang der Restmüllleerungen um ca. 50 % auf der Basis des IST-Wertes 2013. Schon heute werden nur ca. 89 % aller gebuchten Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen.
- c) Es wird eine Menge von ca. 80 kg/Einw./Jahr Bioabfall gesammelt.
- d) Eine systembedingte Tauschquote von ca. 8 % der bisher gebuchten Leistungen/Leerungsstruktur (Tonnengröße, Leerungsrhythmus) wird vorgesehen.
- e) Die Mindestleerungen auf 7 Leerungen festgelegt.

Weitere Einzelheiten können aus der Anlage 3 entnommen werden (Kapitel Annahmen zum Mengengerüst).

4.2 Maßstab Grundgebühr

Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis die Grundgebühr erhoben werden soll. Es gibt folgende mögliche Varianten:

- a) Personenmaßstab/Einwohnergleichwert
- b) Nutzung des Grundstücks
- c) Tonnengröße
- d) Mischung der verschiedenen Varianten

Sowohl die Abfallkommission als auch der Gemeindevorstand haben die Variante nach der Tonnengröße ausgewählt, da sie sowohl eine gewisse Leistungsgerechtigkeit beinhaltet zum anderen einen geringen Verwaltungsaufwand ermöglicht.

4.3 Maßstab Leistungsgebühr

Hier gab es zwei Modelle. Vom Gemeindevorstand war vorgeschlagen, dass die Leistungsgebühr nach den durch das Identsystem erfassten Leerungen berechnet wird. Die WGE-Fraktion hat eine gewichtsabhängige Leistungsgebühr vorgeschlagen (durch das Identsystem registrierte tatsächliche Gewicht).

Die Abfallkommission hat sich mehrheitlich für die leerungsabhängige Variante ausgesprochen. Die Leerungsvariante benötigt weniger Verwaltungsaufwand und verursacht geringere Aufwendungen. Auf der Basis der Erfahrungen der Einführung der Bioabfalltonne mit einer Grundgebühr und leerungsabhängigen Leistungsgebühr in anderen Kommunen sind dort gute Erfolge in der Lenkungswirkung erzielt worden. Bei der gewichtsabhängigen Variante ist mit einem größeren Mülltourismus zu rechnen.

Das in Egelsbach eingeführte Identsystem lässt die Option einer späteren Einführung der gewichtsabhängigen Variante zu. Nach einem Zeitraum von ca. 3 Jahren kann man überprüfen, ob dieser Schritt zur Weiterentwicklung sinnvoll und zweckmäßig ist. Dabei ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis zu berücksichtigen.

Drucksache VL-16/2014 Seite - 4 -

4.4. Gefäßgrößen/Windelsäcke

Folgende Abfallgefäßausstattung wird auf der Basis der oben dargestellten Annahmen für den Anschlusspflichtigen festgelegt, wobei hier die ursprünglichen Vorstellungen des Gemeindevorstandes beibehalten wurden:

Restmüll	Altpapier	Bioabfall
80 I	240 I	120 l
120 I	240 I	120 l
240 I	240 I	120 l
1.100 l	1.100 l	2 x 240 l

Mehrere Anschlusspflichtige können sich ein Altpapiergefäß sowie ein Bioabfallgefäß auf Antrag teilen.

Dagegen hat die Abfallkommission die "Windelsackkomponente" gestrichen. Dies ist eine familien- oder seniorenfreundliche Regelung, die nach den heutigen Rechtsprechungen nicht durch den Gebührenhaushalt quersubventioniert werden kann. Hierfür müssten Haushaltsmittel für die Subventionierung bereitgestellt werden, was in Zeiten des kommunalen Schutzschirmes und den damit verbundenen Streichungen von anderen freiwilligen Leistungen schlecht vermittelbar ist.

4.5. Grundgebühr/Leistungsgebühr

Die Firma TIM Consult GmbH hat auf der Basis der Vorgaben und Annahmen der Abfallkommission mehrere Varianten ausgearbeitet. Davon sind drei Varianten in die engere Auswahl der Abfallkommission (Varianten A bis C) gekommen. Dazu kam noch eine Variante D eines Mitglieds der Abfallkommission.

Die Mitglieder der Abfallkommission haben sich einvernehmlich für die Variante B ausgesprochen. Die Abfallkommission hat den Vorschlag des Gemeindevorstandes von der Abkehr des linearen Tarifes zu einer verursacherbezogenen Gebühr aufgenommen. Dabei wurden die Preissteigerungen bei den kleineren Restmüllgefäßen mit wenigen Leerungen reduziert.

Warum ergeben sich die Verteuerungen bei den vierwöchentlichen Leerungen und insbesondere bei den kleinen Gefäßen?

Dies hängt damit zusammen, dass bisher nahezu alle Kosten leistungsbezogen auf die Restmüllvolumenleerung berechnet wurden. Dabei sind tatsächlich viele Kosten bei allen Leerungsvarianten gleich. Beispiele:

- Bei Altpapier haben alle das gleiche Angebot bei Sammlung und Leerung bei den Tonnengrößen 80 240 Liter Restmüllgefäßen
- Sammlung und Transport gleiche Leerungskosten
- Einheitliche Kosten für den Änderungsdienst Leerungsrhythmus, Tonnentausch, Beratung, Kassenverwaltung, Inanspruchnahme Sperrmüllanmeldung

Dieser kurze Einblick zeigt auf, dass die Kosten nicht proportional ansteigen, sondern dass es Fixkosten gibt. Derzeit zahlen die Anschlusspflichtigen für die Inanspruchnahme der wöchentlichen Leerung einen zu hohen Preis. Dies wird mit der Einführung der Bioabfalltonne noch steigen.

Drucksache VL-16/2014 Seite - 5 -

So angenehm das derzeitige Preissystem ist, so entspricht es nicht mehr den heutigen Grundsätzen, dass die Bürgerinnen und Bürger nur die Gebühren bezahlen, die für eine bestellte Leistung entstehen. Es dürfen Lenkungsfunktionen enthalten sein. Die Quersubventionierung für Fixkosten hat zu unterbleiben.

Die Abfallkommission wie auch der Gemeindevorstand haben sich dafür ausgesprochen, dass eine vorsichtige Gebührenkalkulation vorgenommen wird, die durchaus Risiken in den Annahmen einpreist. Es soll nach Durchspielung verschiedener Szenarien verhindert werden, dass der Abfallgebührenhaushalt am Ende des ersten Jahres der Umstellung mit einer Unterdeckung abschließt, so dass im Rahmen des kommunalen Schutzschirmes in 2016 im Abfallgebührenhaushalt nachgesteuert werden muss. Die Abfallkommission und der Gemeindevorstand sind der Auffassung, dass mit den vorgesehenen Vorgaben und Annahmen, die auf Erfahrungswerte anderer Kommunen nach Einführung der Grund- und Leistungsgebühr sowie gleichzeitiger Einführung der Bioabfalltonne beruhen, kein finanzielles Desaster für Egelsbach entstehen kann.

- 5. Nach der letzten Sitzung der Abfallkommission hat der Hessische Städte- und Gemeindebund aus rechtlichen Gründen empfohlen, die bisher vorgesehene Grundgebühr in eine Grund- und Mindestgebühr aufzuteilen. Die Mindestgebühr beinhaltet die vorgesehenen sieben Mindestleerungen.
- 6. Der neue Weg des vorgesehenen Gebührensystems weist doch erhebliche Veränderungen auf. Die Abfallkommission weist darauf hin, dass der Erfolg des neuen Systems nur mit einer intensiven Informationskampagne für die Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Daher sieht der Gemeindevorstand vor, dass als erstes ein Informationsbrief versendet wird. Nach den Sommerferien soll es Informationsveranstaltungen geben. In der Überlegung ist für einen bestimmten Zeitraum eine Abfall-Hotline. Eine Abfallfibel soll für den Start erstellt werden.

Der Beschlussvorlage hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.06.2014 einstimmig zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

Anlage 1

Stand 23. Juni 2014

Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am _______diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134).

TEILI

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt-oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Offenbach zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe, Kartonage oder ähnliches,
- b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) Weihnachtsbäume,
- d) sperrige Abfälle,
- e) Elektrogroßgeräte (Kühlschrank, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen etc.),
- f) Fernseher und Monitore
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und gebündelt, gut sichtbar in Kartons oder in genormten Abfallgefäßen in den Nenngrößen 240 I und 1.100 I an den Abfuhrtagen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser

Satzung. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich der Abfallgefäße, Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 I und 240 I zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.
- (4) Die in Abs. 1 c) genannten Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtag vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Weihnachtsbäume müssen frei von Fremdstoffen (z.B. Lametta, Netze usw.) sein.
- (5) Die in Abs.1 Buchstabe d), e) und f) genannten sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte werden auf Abruf eingesammelt und sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks oder per Internetformular anzumelden.

Die Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 und § 10 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle)
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott)
- d) Fernseher und Monitore
- e) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte
- f) Altbatterien
- g) Leuchtstoffröhren
- h) Bauschutt
- i) Kork
- j) sperrige Abfälle
- k) Altholz
- (2) Die in Abs. 1 a) bis i) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Wertstoffannahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.
- (3) Die in Abs. 1 j) und k) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zu der Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Annahmebedingungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten und mit einem Erkennungssystem (Identsystem) versehenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße sind mit folgenden Nenngrößen zugelassen:

a) 80 l b) 120 l c) 240 l d) 1.100 l

- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die Restmüllgefäße werden wöchentlich nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll, Altpapier und Bioabfall, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Gefäße für Restmüll und Bioabfall besitzen ein Erkennungssystem (Identsystem) zur Ermittlung der Leerungen.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen. Für die Verwertung von Altpapier sind blaue Gefäße oder Gefäße mit blauen Deckeln zu verwenden. In die grünen Gefäße oder Gefäße mit grünem Deckel sind die Bioabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder soweit keine Gehwege vorhanden sind am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Nicht abgeholte Gefäße/Abfälle sind bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Werktags der Gemeinde zu melden, ansonsten ist eine nachträgliche Abfuhr nicht mehr möglich. Die Reklamationsfrist für die Freitagabfuhr ist am Montag um 11:00 Uhr.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Ge-

meindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Erfolgt kein Antrag durch den Anschlusspflichtigen, wird seitens der Gemeinde eine Behälterzuteilung vorgenommen.
- (8) Für andere überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen ist ein Mindestbehältervolumen bereitzustellen. Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:

Bei

- a) Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Litern/Woche
- b) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/Schülerin bzw. betreutem Kind und Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 0,6 Litern/Woche
- c) Geldinstituten, Versicherungen, öffentlichen und privaten Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 5,0 Litern/Woche
- d) Selbständig Tätigen der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen wird ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Litern/Woche
- e) Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 30,0 Litern/Woche
- f) Kiosken, Eisdielen, Verkaufs- und Imbissständen pauschal ein Mindestbehältervolumen von 30,0 Litern/Woche
- g) Beherbergungsbetrieben pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 2,5 Litern/Woche
- h) Großhandel und sonstigem Einzelhandel pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Litern/Woche
- i) Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und übrigem Gewerbe pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 5,0 Litern/Woche
- j) Bebauten, bewohnbaren Grundstücken, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts (auch Wochenendgrundstücke) besteht pauschal ein Mindestbehältervolumen von 11,0 Litern/Woche

zur Verfügung gestellt.

Für die Festlegung von Mindestbehältervolumina haben Gewerbetreibende, Unternehmen und Institutionen die erforderlichen Angaben nach a) bis j) zu machen. Sofern eine Ermittlung des Mindestbehältervolumens nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens ein Mindestbehältervolumen von 11,0 Litern/Woche festzusetzen.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeit- und Aushilfskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

Im Übrigen gilt Absatz 7.

(9) Für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils ein 240 I-Gefäß, bei einem Restmüllgefäß von 1.100 I in gleicher Größe zugeteilt (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restmüllbehältervolumens ist die genannte Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Benutzung eines Gefäßes für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.

Die Gefäße für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung werden alle vier Wochen nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

(10) Für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils ein 120 I-Gefäß und bei einem 1.100 I Restmüllgefäß max. zwei 240 I-Gefäße auf Antrag bereitgestellt werden (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restabfallbehältervolumens ist die genannte Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Benutzung eines Gefäßes für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.

Die Gefäße für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung werden alle zwei Wochen nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Für die Einsammlung dieser Abfälle gilt ein zulässiges Höchstgewicht von 100 kg pro Einzelstück und eine zulässige Abfallmenge mit einem Volumen, das 5 m³ je Haushalt nicht übersteigt.
- (3) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine sowie die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden regelmäßig im Abfallkalender/in bzw. in der Abfallbroschüre sowie im Internetauftritt der Gemeinde Egelsbach veröffentlicht.
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihren in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) Abfälle die einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, Mindestgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden bei Zuteilung eines

a)	80 I Gefäßes	63,96 €/Jahr
b)	120 l Gefäßes	80,24 €/Jahr
c)	240 l Gefäßes	158,12 €/Jahr
d)	1.100 l Gefäßes	691.16 €/Jahr

erhoben.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet den Anspruch eines Altpapiergefäßes in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens.

3) Die Mindestgebühr beinhaltet 7 Leerungen des Restabfallbehälters. Als Mindestgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

a)	80 l Gefäßes	59,92 €/Jahr
b)	120 l Gefäßes	89,88 €/Jahr
c)	240 l Gefäßes	188,72 €/Jahr
d)	1.100 l Gefäßes	864,92 €/Jahr.

(4) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung. Gebührenmaßstab sind Anzahl und Größe der Restmüllgefäße und die Häufigkeit der zusätzlichen Entleerungen.

Für jede Zusatzleerung des Restabfallgefäßes (ab der 8. Leerung) wird erhoben:

a)	80 I Gefäß	8,56 €/Entleerung
b)	120 LGefäß	12,84 €/Entleerung
c)	240 I Gefäß	26,96 €/Entleerung
d)	1,100 l Gefäß	123,56 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am Restmüllgefäß befindliches Identsystem (z. B. Transponder, Barcode) und eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

Bei der ersten Festsetzung der Vorauszahlung bei den Restmüllgefäßen werden im Gebührenbescheid zusätzliche Entleerungen je Gefäß – bezogen auf das Kalenderjahr – nach der zu erwartenden Leerungsanzahl veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen innerhalb des Kalenderjahres. Eine Verrechnung von Mehr- / Minderleerungen wird im Folgebescheid vorgenommen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung für die Entleerungsgebühr künftiger Abrechnungszeiträume wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres führen zu einem gesonderten Bescheid.

- (5) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 10,50 € abgegeben.
- (6) Für zusätzliche oder größere Gefäße für die Einsammlung von Altpapier gemäß § 9 Absatz 9 wird erhoben:
- a) Zusätzliches Gefäßvolumen (860 I) 150, (Differenz zw. 240 I und 1.100 I)

b) Zusätzliches Gefäß 240 l 42,00 €/Jahr c) Zusätzliches Gefäß 1.100 l 184,00 €/Jahr

(7) Für zusätzliche oder größere Gefäße für die Einsammlung von Bioabfällen gemäß § 9 Absatz 10 wird erhoben:

a) Zusätzliches Gefäßvolumen (120 I) 70,00 €/Jahr

(Differenz zw. 120 l und 240 l)

b) Zusätzliches Gefäß 120 I 80,00 €/Jahr c) Zusätzliches Gefäß 240 I 120,00 €/Jahr

- (8) Eine An- und Ummeldung des Rest-, Altpapier- und Bioabfallgefäßes ist einmal pro Kalenderjahr kostenfrei. Kostenfreiheit besteht auch bei der endgültigen Abmeldung von der Abfallentsorgung. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Gemeinde für die Bearbeitung des Antrages eine Verwaltungsgebühr. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Wertstoffannahmestelle im zugelassenen Umfang erhebt die Gemeinde Egelsbach ein Entgelt.

Der Gemeindevorstand legt die Entgelthöhe in Anlehnung an die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung oder Verwertung jeweils fest.

Das Entgelt ist bei der Anlieferung sofort fällig und an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

(10) Bei einer Befreiung nach § 12 Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand über die Gebührenermäßigung.

§ 16 GEBÜHRENFPLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße. Sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
- 1. bei erstmaliger Antragstellung 35,00 EUR,
- 2. bei beantragter Verlängerung 20,00 EUR.
- (2) Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Antrages nach § 15 Abs. 7 wird eine Verwaltungsgebühr von 33,00 € erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
- 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
- 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5,6 eingibt,
- 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
- 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
- 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
- 7. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
- 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
- 9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- 10.entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- 11.entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
- 12.entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 18. Februar 1998 in der Fassung vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand Der Gemeinde Egelsbach

Sieling Bürgermeister

Synopse

zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach ab 01.01.2015

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>	
ABFALLSATZUNG	ABFALLSATZUNG	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 1998 diese Satzung über die Entsor- gung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung amdiese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach	
(Abfallsatzung -AbfS-)	(Abfallsatzung -AbfS-)	
beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:	beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:	
§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBI. I, S. 456),	§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI. I S. 218),	
§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfall-gesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBI. I, S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBI. I, S. 232),	§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. I. S. 80).	
§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I, S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBI. I, S. 677).	§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134).	

Seite 1 von 21 Stand: 23.06.2014

TEILI

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreis laufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. **Dritter kann auch der Landkreis sein.**

bisher in § 11 Abs. 1 und 2 geregelt.

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

(der bisherige Absatz 3 ist entfallen)

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt-oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Seite 2 von 21 Stand: 23.06.2014

§ 2 Ausschluß von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können,
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Schadstoff-Kleinmengen"),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/Abfg und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Trägern anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Umlandverband Frankfurt am Main durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Offenbach zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Seite 3 von 21 Stand: 23.06.2014

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Holund Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des **Abfallbesitzers** abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der **Abfallbesitzer** die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier o.ä.
 - b) sperrige Abfälle
- (2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 80 I, 120 I, 240 I und 1.100 I zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des **Anschlusspflichtigen** abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der **Benutzungspflichtige** die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonage oder ähnliches,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) Weihnachtsbäume,
 - d) sperrige Abfälle,
 - e) Elektrogroßgeräte (Kühlschrank, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen etc.),
 - f) Fernseher und Monitore
- (2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und gebündelt, gut sichtbar in Kartons oder in genormten Abfallgefäßen in den Nenngrößen 240 I und 1.100 I an den Abfuhrtagen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich der Abfallgefäße, Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten

Seite 4 von 21 Stand: 23.06.2014

(3) Die in Abs. 1 b) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

Für die Einsammlung dieser Abfälle gilt ein zulässiges Höchstgewicht von 100 kg pro Einzelstück und eine zulässige Abfallmenge mit einem Volumen, das 5 cbm je Haushalt nicht übersteigt.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung/Beseitigung im Bringsystem

(1) Abhängig von Verwertbarkeit bzw. den Deponie- und Verbrennungsmöglichkeiten und den Platzverhältnissen auf dem Recyclinghof entscheidet der Gemeindevorstand darüber, welche Abfallarten angenommen werden können. Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 I und 240 I zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

- (4) Die in Abs. 1 c) genannten Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtag vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Weihnachtsbäume müssen frei von Fremdstoffen (z.B. Lametta, Netze usw.) sein.
- (5) Die in Abs.1 Buchstabe d), e) und f) genannten sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte werden auf Abruf eingesammelt und sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks oder per Internetformular anzumelden.

Die Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 und § 10 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

Ist jetzt in §10 Abs. 2 geregelt.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle)
 - b) Papier, Pappe und Kartonage
 - c) Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott)
 - d) Fernseher und Monitore
 - e) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte
 - f) Altbatterien
 - g) Leuchtstoffröhren
 - h) Bauschutt
 - i) Kork
 - j) sperrige Abfälle
 - k) Altholz

Seite 5 von 21 Stand: 23.06.2014

- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung von Glas Sammelgefäße an allgemein zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet auf. Die Sammelgefäße tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in ein Gefäß eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelgefäße eingegeben werden.
- die bisherigen Abs. 2 und 3 sind Aufgaben des Dualen Systems und werden durch die Vereinbarungen mit DSD und anderen Trägern geregelt.
- (3) Der Gemeindevorstand kann um Belästigungen anderer zu vermeiden Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelgefäße benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Gefäßen deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Gefäße nicht benutzt werden.
- (4) Die vom Gemeindevorstand zur Annahme auf dem Recyclinghof zugelassenen Abfälle sind vom Abfallbesitzer dort anzuliefern und dem Aufsichtspersonal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.
- (2) Die in Abs. 1a) bis i) genannter Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Wertstoffannahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.
- (3) Die in Abs. 1 j) und k) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zu der Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Annahmebedingungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten und mit einem Erkennungssystem (Identsystem) versehenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

Seite 6 von 21 Stand: 23.06.2014

- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 80 I
 - b) 120 I
 - c) 240 I
 - d) 1.100 l.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

Bisher in § 8 a analog geregelt

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anläßlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

(1) Die Gemeinde stellt die Gefäße den Abfallbesitzerinnen und -besitzer auf Mietbasis zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

- (3) Als Restmüllgefäße sind mit folgenden Nenngrößen zugelassen :
 - a) 80 I
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Die Restmüllgefäße werden wöchentlich nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

9 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll, Altpapier und Bioabfall, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Seite 7 von 21 Stand: 23.06.2014

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Beschriftung/Aufkleber.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen

Gefäße für Restmüll und Bioabfall besitzen ein Erkennungssystem (Identsystem) zur Ermittlung der Leerungen.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen. Für die Verwertung von Altpapier sind blaue Gefäße oder Gefäße mit blauen Deckeln zu verwenden. In die grünen Gefäße oder Gefäße mit grünem Deckel sind die Bioabfälle einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder soweit keine Gehwege vorhanden sind am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Nicht abgeholte Gefäße/Abfälle sind bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Werktags der Gemeinde zu melden, ansonsten ist eine nachträgliche Abfuhr nicht mehr möglich. Die Reklamationsfrist für die Freitagabfuhr ist am Montag um 11:00 Uhr.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe

Seite 8 von 21 Stand: 23.06.2014

anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke hat sich der Abfallbesitzer gegen Gebühr nur bei den dafür zuständigen, öffentlich bekannt gemachten Bezugsstellen zu beschaffen.

- (7) Weiterhin ist der Einsatz von Banderolen, die dem Erwerber das Recht eines einmaligen, vom gewählten Entleerungsrhythmus abweichenden Entleerungsvorganges seines Restmüll-gefäßes gewähren, zulässig. Banderolen können gegen Gebühr bei den dafür zuständigen, öffentlich bekannt gemachten Bezugsstellen erworben werden.
- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll und Altpapier vorgehalten werden.

<u>Die Benutzung einer Papiertonne durch mehrere Grundstück-</u> seigentümer ist möglich.

- (9) Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Abfallgefäßvolumen für den Restmüll von der Gemeinde nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgesetzt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Liter/Woche und Beschäftigten bzw. Plätzen zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt nach folgender Regelung:
- a) Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen

je angefangene drei Betten

- b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal)
 je angefangene 20 Personen
- c) Banken, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben je angefangene 2 Beschäftigte
- d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen je 1 Beschäftigter

Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde zu beziehen.

Entfällt

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Erfolgt kein Antrag durch den Anschlusspflichtigen, wird seitens der Gemeinde eine Behälterzuteilung vorgenommen.

Ist jetzt in § 9 Abs. 9 geregelt

(8) Für andere überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen ist ein Mindestbehältervolumen bereitzustellen. Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt::

Bei

- a) Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Litern/Woche
- b) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/Schülerin bzw. betreuten Kind und Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 0,6 Litern/Woche
- c) Geldinstituten, Versicherungen, öffentlichen und privaten Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 5.0 Litern/Woche
- d) selbständig Tätigen der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen wird ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Litern/Woche
- e) Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 30.0 Litern/Woche

Seite 9 von 21 Stand: 23.06.2014

- e) Schank- und Speisewirtschaften je 1 Beschäftigter
- f) Kioske, Eisdielen, Verkaufs- und Imbissständen
- g) Beherbungsbetriebe je angefangene 6 Betten
- h) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien je 1 Beschäftigter
- i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt je angefangene zwei Beschäftigte
- j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts (auch Wochenendgrundstücke)

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 2 EGW pro Betrieb festzusetzen.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeit- und Aushilfskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

- f) Kiosken, Eisdielen, Verkaufs- und Imbissständen pauschal ein Mindestbehältervolumen von 30.0 Litern/Woche
- g) Beherbergungsbetrieben pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 2,5 Litern/Woche
- h) Großhandel und sonstigem Einzelhandel pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Litern/Woche
- i) Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und übrigem Gewerbe pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 5,0 Litern/Woche
- j) bebauten, bewohnbaren Grundstücken, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts (auch Wochenendgrundstücke) besteht pauschal ein Mindestbehältervolumen von 11,0 Litern/Woche

zur Verfügung gestellt.

Für die Festlegung von Mindestbehältervolumina haben Gewerbetreibende, Unternehmen und Institutionen die erforderlichen Angaben nach a) bis j) zu machen.

Sofern eine Ermittlung des Mindestbehältervolumens nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens ein Mindestbehältervolumen von 11,0 Litern/Woche festzusetzen.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeit- und Aushilfskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

Im Übrigen gilt Absatz 7.

(9) Für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils ein 240 I-Gefäß, bei einem Restmüll-Gefäß von 1.100 I in gleicher Größe zugeteilt (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restmüllbehältervolumens ist die genannte Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Benutzung eines Gefäßes für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung durch mehrere

Bisher in § 8 Abs. 8 letzter Satz geregelt

Anschlusspflichtige ist möglich.

Die Gefäße für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung werden alle vier Wochen nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

(10) Für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils ein 120 I-Gefäß und bei einem 1.100 I Restmüllgefäß max. zwei 240 I-Gefäße auf Antrag bereitgestellt werden (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restabfallbehältervolumen ist die genannte Regelausstattung enthalten Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Benutzung eines Gefäßes für die Einsammlung Bioabfällen zur Verwertung durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.

Die Gefäße für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung werden alle zwei Wochen nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(Hinweis: Regelungen sind nunmehr in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 enthalten.)

- (10) Änderungen im Gefäßbedarf können monatlich vorgenommen werden. Der Anschlusspflichtige hat dies einen Monat vorher verbindlich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (11) Das Restmüllgefäß besitzt einen Transponder zur Ermittlung der Leerungen Der Anschlusspflichtige haftet für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

§ 8 a Entsorgungsrhythmus

(1) Der Anschlusspflichtige kann zwischen den verschiedenen Entsorgungsrhythmen, die durch die Satzung angeboten werden, wählen. Die Entscheidung für einen der beschriebenen Abfuhrrhythmen ist jedoch zwingend. Der Entsorgungsrhythmus kann einmal im Halbjahr zum Monatsende neu bestimmt werden. Der Anschlusspflichtige hat dies einen Monat vorher verbindlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Der Entsorgungsrhythmus ist neben dem Volumen des Restmüllgefäßes - Grundlage für die Berechnung der Gebühren.

Seite 11 von 21 Stand: 23.06.2014

- (2) Entsorgungsrhythmus I sieht im Zeitraum von vier Wochen eine einmalige Abfuhr von Restmüll nach § 6 Abs. 1 vor. Die Leerung erfolgt jeweils in der ersten Woche des vierwöchigen Zeitraums.
- (3) Entsorgungsrhythmus II sieht im Zeitraum von vier Wochen eine zweimalige Abfuhr von Restmüll nach § 6 Abs. 1 vor. Die Leerung erfolgt jeweils in der ersten und dritten Woche des vierwöchigen Zeitraums.
- (4) Entsorgungsrhythmus III sieht eine wöchentliche Abfuhr von Restmüll nach § 6 Abs. 1 vor.
- (5) Die Abfuhr von verwertbaren Abfällen nach § 4 Abs. 1 a) (Papier) erfolgt zusätzlich einmal monatlich.

§ 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde/dem Entsorger dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 und 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese zu durchsuchen oder umzulagern.

Bisher in § 4 Abs. 3 geregelt

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

Abs. 1 bis 4 entfallen durch das Ident-System.

Ist jetzt in § 9 Abs. 9 geregelt.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

(Hinweis: Der bisherige Absatz ist wegen der neuen Rechtlage entfallen)

- (2) <u>Für die Einsammlung dieser Abfälle gilt ein zulässiges Höchstgewicht von 100 kg pro Einzelstück</u> und eine zulässige Abfallmenge mit einem Volumen, das 5 m³ je Haushalt nicht übersteigt.
- (3) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

Seite 12 von 21 Stand: 23.06.2014

§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der LAN-GENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde verteilt im Übrigen Broschüren und sonstige Informationsschriften an die Haushalte.
- (3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA ("Schadstoff-Kleinmengen") und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine sowie die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden regelmäßig im Abfallkalender/in bzw. in der Abfallbroschüre sowie im Internetauftritt der Gemeinde Egelsbach veröffentlicht.

(2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

<u> Hinweis: Dies ist in nunmehr § 2 geregelt.</u>

Hinweis: Dies ist in § 13 geregelt.

Seite 13 von 21 Stand: 23.06.2014

(4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Hinweis: Diese Regelung gab es bisher nicht und ist wegen der neuen abfallrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem früheren Entwurf erforderlich.

- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBI. I, S. 174) zugelassen ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- Abfälle die einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.

Seite 14 von 21 Stand: 23.06.2014

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

Hinweis: bisher in § 11 Abs. 3 bis 5 geregelt

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Seite 15 von 21 Stand: 23.06.2014

TEILII*

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- 2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für den Restmüll. *
- (3) Als Entsorgungsgebühr für den Zeitraum eines Jahres werden demnach in Verbindung mit den drei zur Wahl stehenden Entsorgungsrhythmen folgende Beträge erhoben:

ENTLEERUNGSRHYTHMUS

		II	III
Gefäß	monatl. Gebühr	monatl. Gebühr	monatl.
Gebühr			
Volume	nbei einmaliger	bei zweimaliger	bei wö-
chentlic	her		
	Leerung im 4-	Leerung im 4-	Leerung
	Wochenrhythmus	Wochenrhythmus	3
80 I	5,70 €	11,40 €	22,80 €
120 I	8,55 €	17,10 €	34,20 €
240 I	17,10 €	34,20 €	68,40 €
1.100 I	79,45 €	158,90 €	317,80 €

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, <u>Mindestgebühr</u> und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

a)	80 I Gefäßes	63,96 €/Jahr
b)	120 I Gefäßes	80,24 €/Jahr
c)	240 l Gefäßes	158,12 €/Jahr
d) ⁻	1.100 l Gefäßes	691,16 €/Jahr.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet den Anspruch eines Altpapiergefäßes in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens.

(3) Die Mindestgebühr beinhaltet 7 Leerungen des Restabfallbehälters. Als Mindestgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

a)	80 I Gefäßes	59,92 €/Jahr
b)	120 l Gefäßes	89,88 €/Jahr
c)	240 l Gefäßes	188,72 €/Jahr
d)	1.100 l Gefäßes	864.92 €/Jahr.

(4) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung. Gebührenmaßstab sind Anzahl und Größe der Restmüllgefäße und die Häufigkeit der zusätzlichen Entleerungen.

Für jede Zusatzleerung des Restabfallgefäßes (ab der 8. Leerung) wird erhoben:

- a) 80 l Gefäß 8,56 €/Entleerung
- b) 120 l Gefäß 12,84 €/Entleerung
 c) 240 l Gefäß 26,96 €/Entleerung
 d) 1.100 l Gefäß 123,56 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am Restmüllgefäß befindliches Identsystem (z. B. Transponder, Barcode) und eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

Bei der ersten Festsetzung der Vorauszahlung bei den Restmüllgefäßen werden im Gebührenbescheid zusätzliche Entleerungen je Gefäß – bezogen auf das Kalenderjahr – nach der zu erwartenden Leerungsanzahl veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen innerhalb des Kalenderjahres. Eine Verrechnung von Mehr- / Minderleerungen wird im Folgebescheid vorgenommen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung für die Entleerungsgebühr künftiger Abrechnungszeiträume wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres führen zu einem gesonderten Bescheid.

- (5) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von **10,50 €** abgegeben.
- (6) Für zusätzliche oder größere Gefäße für die Einsammlung von Altpapier gemäß § 9 Absatz 9 wird erhoben:

a) Zusätzliches Gefäßvolumen (860 l)	150,00 €/Jahr
(Differenz zw. 240 l und 1.100 l)	
b) Zusätzliches Gefäß 240 I	42,00 €/Jahr
c) Zusätzliches Gefäß 1.100 l	184,00 €/Jahr

(7) Für zusätzliche oder größere Gefäße für die Einsammlung von Bioabfällen gemäß § 9 Absatz 10 wird erhoben:

- (4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 9,00 € abgegeben. In dieser Gebühr enthalten sind auch die Entsorgungskosten.
- (5) Banderolen für einen zusätzlichen Leerungsvorgang werden zum Stückpreis von:
 - a) 6,30 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 80 l,
 - b) 9,20 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 120 I,
 - c) 17,70 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 240 l und
 - d) 80,00 € für Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1.100 l abgegeben.
- (6) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr wird erhoben bei Zuteilung eines

80 I Gefäßes 30,00 EUR/Jahr 120 I Gefäßes 30,00 EUR/Jahr 240 I Gefäßes 30,00 EUR/Jahr 1.100 I Gefäßes 306,00 EUR/Jahr.

(7) Mit diesen Gebühren (Grund- und Entsorgungsgebühren)

sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Ent- sorgung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfäl- le im Rahmen der Regelausstattung abgegolten, soweit	a) Zusätzliches Gefäßvolumen (120 l)	70,00 €/Jahr
nachfolgend nichts anderes geregelt ist.	(Differenz zw. 120 l und 240 l)	
	b) Zusätzliches Gefäß 120 l	80,00 €/Jahr
	c) Zusätzliches Gefäß 240 I	120,00 €/Jahr
	derjahr kostenfrei. Kostenfreiheit besteht a fallentsorgung. Für jede weitere Änderung Austausch defekter Gefäße, erhebt die G	apier- und Bioabfallgefäßes ist einmal pro Kalen- auch bei der endgültigen Abmeldung von der Ab- g des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem emeinde für die Bearbeitung des Antrages eine die antragstellende Person. Die Verwaltungsge- et sofort fällig.
	(9) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Werts die Gemeinde Egelsbach ein Entgelt.	stoffannahmestelle im zugelassenen Umfang erhebt
Ist bisher in § 14 b geregelt.	Der Gemeindevorstand legt die Entgelthöhe in seitigung oder Verwertung jeweils fest.	Anlehnung an die tatsächlichen Kosten für die Be-
	Das Entgelt ist bei der Anlieferung sofort fällig	und an das Aufsichtspersonal zu zahlen.
<u>§ 14 b</u> Entgelt für die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof Für die Anlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof im zugelassenen Umfang erhebt die Gemeinde Egelsbach ein Entgelt. Der Gemeindevorstand legt die Entgelthöhe in Anlehnung an die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung oder Verwertung jeweils fest.	Ist jetzt in § 14 Abs. 8 geregelt.	
	(10) Bei einer Befreiung nach § 12 Absatz 2 e bührenermäßigung.	ntscheidet der Gemeindevorstand über eine Ge-

Seite 18 von 21 Stand: 23.06.2014

§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann **monatliche**/ vierteljährliche/**halbjährliche** Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Mit dem Gebührenbescheid geht dem Gebührenpflichtigen als Bestandteil eine Müllgebührenmarke zu, die durch ihre farbliche Kenntlichmachung und ihre Aufschrift das Gefäßvolumen, den Entsorgungsrhythmus und den beitragspflichtigen Zeitraum erkennen läßt. Die Marke ist vom Gebührenpflichtigen deutlich sichtbar auf dem Deckel des Restmüllgefäßes aufzubringen.

Hinweis: Verwaltungsgebühren gibt es nicht

§ 16 GEBÜHRENFPLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße. Sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt
 - 1. bei erstmaliger Antragstellung 35,00 EUR,
 - 2. bei beantragter Verlängerung 20,00 EUR.
- (2) Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Antrages nach § 15 Abs. 7 wird eine Verwal-

Seite 19 von 21 Stand: 23.06.2014

TEILIII

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 01. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
 - 02. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelgefäße benutzt,
 - 03. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 - 04. entgegen § 7 Abfälle, die anläßlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die dafür aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - 05. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - 06. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - 07. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - 08. entgegen § **9** Abs. **2** zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt durchsucht oder umlagert,
 - 09. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - 10. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum

tungsgebühr von 33,00 € erhoben.

(3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § **5** Abs. 2 oder § **6** Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 - 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5, 6 eingibt,
 - 4. entgegen § 8 Abfälle. die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - 7. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
 - 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - 9. entgegen § **12** Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - 10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - 11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - 12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

Seite **20** von **21** Stand: 23.06.2014

nicht der Gemeinde mitteilt,

- 11. entgegen § **11** Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- 12. entgegen § 12 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01. März 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach vom 01. Januar 1993, in der Fassung vom 07. November 1996, außer Kraft.

Egelsbach, 18. Februar 1998

DER GEMEINDEVORSTAND E y ß e n Bürgermeister

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 18. Februar 1998 in der Fassung vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Seite 21 von 21 Stand: 23.06.2014



Gebührenkalkulation 2015 Variantenvergleich Gemeinde Egelsbach

24. JUNI 2014 EGELSBACH







- 1. Rahmenbedingungen
- 2. Annahmen zu Mengengerüst
- 3. Prognose Abfallgebühren 2015

© TIM CONSULT 2014 Seite 2



Planung: Neue Gebührenstruktur der Gemeinde Egelsbach ab 2015 Änderung des Sammelsystems für Rest- und Bioabfall erfordert Anpassung der Gebühren

Egelsbach IST (2013)

Sammelsystem

Restabfall: wöchentl./ 2-wöchentl./ 4-wöchentl.

Bioabfall: Keine Getrenntsammlung

Gebührensystem

- Grundgebühr
- Leistungsgebühr nach Behältervolumen und Leerungsfrequenz für Restabfall

Egelsbach PLAN (2015)

Sammelsystem

Restabfall: nach Leerung (7 Leerungen inkl.)

Bioabfall: 2-wöchentlich

Gebührensystem

- Grundgebühr für sämtliche abfallwirtschaftliche Leistungen inkl. der Mindestleerungen für Restabfall nach Behältervolumen
- Leistungsgebühr für Zusatzleerungen Restabfall

© TIM CONSULT 2014 Seite 3



- 1. Rahmenbedingungen
- 2. Annahmen zu Mengengerüst
- 3. Prognose Abfallgebühren 2015

© TIM CONSULT 2014 Seite 4



Unter Berücksichtigung einer besseren Abfalltrennung und einer geringen Senkung der Abfallmengen wird ein spezifisches Bioabfallaufkommen von 81 kg/EW prognostiziert

Prognose der Abfallmengen 2015 nach Einführung der Biotonne

		Restabfall kg/(EW*a)	Bioabfall kg/(EW*a)	Grünschnitt kg/(EW*a)	Sperrabfall kg/(EW*a)	PPK kg/(EW*a)	Gesamt kg/(EW*a)
Egelsbach	2008	203	0	76	30	93	403
	2009	210	0	68	28	90	396
	2010	179	0	78	27	87	372
	2011	203	0	79	36	92	411
	2012	190	0	74	35	68	367
	2013	191	0	79	34	74	379
Mittelwert 20	008 bis 2012	197	0	75	31	86	390
Pro	gnose 2015	108	81	71	32	89	382
				in Biotonne			in DSD, Littering
Annahmen für Pro	gnose 2015	55%		95%	103%	103%	98%



Die Prognosen der Abfallmengen für 2015 basieren auf Erfahrungswerten aus Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet.

Erfahrungswerte aus dem Rhein-Main-Gebiet

		Restabfall kg/(EW*a)	Bioabfall kg/(EW*a)	Grünschnitt kg/(EW*a)	Sperrabfall kg/(EW*a)	PPK kg/(EW*a)	Gesamt kg/(EW*a)
Egelsbach	2008	203	0	76	30	93	403
	2010	179	0	78	27	87	372
	2012	190	0	74	35	68	367
Prognos	e 2015	108	81	71	32	89	382
Kreis Offenbac	h						
Rodgau	2008	215	0	47	43	68	373
	2010	119	69	43	50	74	353
	2012	104	84	86	47	73	394
Rödermark	2008	191	11	112	38	96	449
	2010	83	86	106	33	98	406
	2012	82	86	101	31	93	393
Flörsheim	2008	175	44	19	31	78	348
	2010	169	63	21	34	74	360
	2012	157	80	14	33	74	359
Eppstein	2008	194	14	keine Daten	21	94	323
	2010	165	71	keine Daten	27	86	350
	2012	154	79	55	48	84	420
Gesamt	2008	194	17	60	33	84	373
	2010	134	72	57	36	83	367
	2012	124	82	64	40	81	391

- Gemeinden aus dem Rhein-Main-Gebiet, in denen die Einführung der Biotonne bereits erfolgt ist
- Bioabfallmengen sind in allen Gemeinden auf ca. 80 kg/EW gestiegen
- Restabfallmengen sind unterschiedlich stark gesunken

Quelle: Daten gemäß der Rhein-Main Abfall GmbH, abgerufen unter www.rmaof.de (Stand: 20.05.2014)



Aufgrund geringerer Abfallmengen und auch verschiedener Kosteneffekte des neuen Gebührenmodells ergeben sich Änderungen im Behälterbestand

Darstellung der (Netto-)Änderungen im Behälterbestand

Behälter			Behälterk Prognose		
	Behälter	Frequenz	%-Änd.	Behälter	Leerungen
80	218	1-wö.	-20%	174	26
	786	2-wö.	+7%	838	13
	280	4-wö.	+63%	456	7
120	229	1-wö.	-20%	183	26
	867	2-wö.	-14%	745	13
	217	4-wö.	+0%	218	7
240	189	1-wö.	-10%	170	26
	226	2-wö.	-12%	200	13
	61	4-wö.	+46%	89	7
1.100	55	1-wö.	-5%	52	26
	32	2-wö.	+3%	33	13
	3	4-wö.	+67%	5	7
Gesamt	3.163			3.163	

- Zusätzliche Biotonne führt zu einer Reduktion der Leerungshäufigkeit des Restabfallbehälters
- Wöchentliche Abfuhr von Restabfall künftig noch wirtschaftlich, da die Nachfrage sinken wird? → mittelfristige Abschaffung?
- Systemwechselbedingte h\u00f6here
 Tauschquote um zus\u00e4tzlich 8 Prozent



Aufgrund geringerer Abfallmengen und auch verschiedener Kosteneffekte des neuen Gebührenmodells ergeben ebenfalls Änderungen in der Anzahl der Leerungen

Veränderung der Leerungen

Behälter	2013		2015	
		theor.	tatsächl.	prognostizierte
		Leerungen	Leerungen	Leerungen
80	1-wö.	52	46	26
80	2-wö.	26	25	13
80	4-wö.	13	11	7
120	1-wö.	52	46	26
120	2-wö.	26	25	13
120	4-wö.	13	12	7
240	1-wö.	52	46	26
240	2-wö.	26	25	13
240	4-wö.	13	11	7
1100	1-wö.	52	45	26
1100	2-wö.	26	27	13
1100	4-wö.	13	14	7

Annahmen

- Reduktion der Leerungshäufigkeit um 50 Prozent bezüglich der aktuell theoretisch möglichen Anzahl an Leerungen
- Reduktion bei vierwöchentlicher Leerung auf 7 Mindestleerungen



- 1. Rahmenbedingungen
- 2. Annahmen zu Mengengerüst
- 3. Prognose Abfallgebühren 2015



Variante A: Zusammensetzung der Jahresgebühr und Leerungsgebühr für Zusatzleerungen

Gebührenzusammensetzung 2015

Behälter	Anzahl	Grundgebühr			Mindestgebühr	Leistungsgeb	ühr		Gesamt
		Sockelbetrag	Vorhaltebetrag	Gesamt	ELID/Dab	EUD/Loor	ا مما	EUD/Dab	
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Leer.	Leer.	EUR/Beh.	EUR/Beh.
00.4	474	20.00	07.00	400.00	47.04	0.70	40	407.00	070.04
80 1-wö.	174	36,09	67,20	103,29	47,04	6,72	19	127,68	278,01
80 2-wö.	838	36,09	67,20	103,29	47,04	6,72	6	40,32	190,65
80 4-wö.	456	36,09	67,20	103,29	47,04	6,72	0	0,00	150,33
120 1-wö.	183	36,09	100,80	136,89	70,56	10,08	19	191,52	398,97
120 2-wö.	745	36,09	100,80	136,89	70,56	10,08	6	60,48	267,93
120 4-wö.	218	36,09	100,80	136,89	70,56	10,08	0	0,00	207,45
240 1-wö.	170	36,09	201,60	237,69	141,12	20,16	19	383,04	761,85
240 2-wö.	200	36,09	201,60	237,69	141,12	20,16	6	120,96	499,77
240 4-wö.	89	36,09	201,60	237,69	141,12	20,16	0	0,00	378,81
1100 1-wö.	52	36,09	924,00	960,09	646,80	92,40	19	1755,60	3362,49
1100 2-wö.	33	36,09	924,00	960,09	646,80	92,40	6	554,40	2161,29
1100 4-wö.	5	36,09	924,00	960,09	646,80	92,40	0	0,00	1606,89
SUMME in E	UR	114.153	389.861	504.013	272.903			335.005	1.111.921



Variante A: Die Gebühren werden insbesondere für Behälter mit bisheriger vierwöchentlicher Leerung steigen. Für Behälter mit wöchentlicher Leerung reduzieren sich die Gebühren.

Gebührenänderungen 2015

Behälter	Anzahl	Gebühr aktuell	Gebühr 201	5	
					inkl. Zusatz-
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	%-Abw.	Leerungen
80 1-wö.	174	308,40	278,01	-10%	19
80 2-wö.	838	169,20	190,65	+13%	6
80 4-wö.	456	99,60	150,33	+51%	0
120 1-wö.	183	447,60	398,97	-11%	19
120 2-wö.	745	238,80	267,93	+12%	6
120 4-wö.	218	134,40	207,45	+54%	0
240 1-wö.	170	865,20	761,85	-12%	19
240 2-wö.	200	447,60	499,77	+12%	6
240 4-wö.	89	238,80	378,81	+59%	0
1100 1-wö.	52	4174,80	3362,49	-19%	19
1100 2-wö.	33	2240,40	2161,29	-4%	6
1100 4-wö.	5	1273,20	1606,89	+26%	0
Gebühreneinnahme:		1.085.231 EUR	1.111.921	EUR	
Kosten:			1.111.069	EUR	
Überdeckung			852	EUR	

Gebührengerechtigkeit

- Hoher Anteil an mengenabhängigen Kosten pauschal je Behälter als Jahresgebühr
- Gebührenerhöhung bei Behältern mit geringer Anzahl oder keinen Zusatzleerungen

Gebührendeckung

Gebühreneinnahmen decken die Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse (Altpapier-Verwertung, Altmetall, sonstige Erlöse)



Variante B: Zusammensetzung der Jahresgebühr und Leerungsgebühr für Zusatzleerungen

Gebührenzusammensetzung 2015

Behälter	Anzahl	Grundgebühr			Mindestgebühr	Leistungsgeb	ühr		Gesamt
		Sockelbetrag	Vorhaltebetrag	Gesamt					
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Leer.	Leer.	EUR/Beh.	EUR/Beh.
80 1-wö.	174	36,09	27,87	63,96	59,92	8,56	19	162,64	286,52
80 2-wö.	838	36,09	27,87	63,96	59,92	8,56	6	51,36	175,24
80 4-wö.	456	36,09	27,87	63,96	59,92	8,56	0	0,00	123,88
120 1-wö.	183	36,09	44,15	80,24	89,88	12,84	19	243,96	414,08
120 2-wö.	745	36,09	44,15	80,24	89,88	12,84	6	77,04	247,16
120 4-wö.	218	36,09	44,15	80,24	89,88	12,84	0	0,00	170,12
240 1-wö.	170	36,09	122,03	158,12	188,72	26,96	19	512,24	859,08
240 2-wö.	200	36,09	122,03	158,12	188,72	26,96	6	161,76	508,6
240 4-wö.	89	36,09	122,03	158,12	188,72	26,96	0	0,00	346,84
1100 1-wö.	52	36,09	655,07	691,16	864,92	123,56	19	2347,64	3903,72
1100 2-wö.	33	36,09	655,07	691,16	864,92	123,56	6	741,36	2297,44
1100 4-wö.	5	36,09	655,07	691,16	864,92	123,56	0	0,00	1556,08
SUMME in E	UR	114.153	206.477	320.630	355.430			439.353	1.115.414

Größerer Anteil der Gebühren ist leerungsabhängig → erhöhter Anreiz, Zusatzleerungen zu vermeiden Gefahr der Gebührenunterdeckung kann durch Sicherheitsaufschlag reduziert werden



Variante B: alternativer Modell-Split für Jahresgebühr und Leerungsgebühr verringert Gebührensteigerung für Behälter mit aktuell vierwöchentlicher Leerung

Gebührenänderungen 2015

Behälter	Anzahl	Gebühr aktuell	Gebühr 201	5	
					inkl. Zusatz-
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	%-Abw.	Leerungen
80 1-wö.	174	308,40	286,52	-7%	19
80 2-wö.	838	169,20	175,24	+4%	6
80 4-wö.	456	99,60	123,88	+24%	0
120 1-wö.	183	447,60	414,08	-7%	19
120 2-wö.	745	238,80	247,16	+4%	6
120 4-wö.	218	134,40	170,12	+27%	0
240 1-wö.	170	865,20	859,08	-1%	19
240 2-wö.	200	447,60	508,60	+14%	6
240 4-wö.	89	238,80	346,84	+45%	0
1100 1-wö.	52	4174,80	3903,72	-6%	19
1100 2-wö.	33	2240,40	2297,44	+3%	6
1100 4-wö.	5	1273,20	1556,08	+22%	0
Gebühreneinnahme:		1.085.231 EUR	1.115.414	EUR	
Kosten:			1.111.069	EUR	
Überdeckung			4.344	EUR	

Gebührengerechtigkeit

 Gebührenerhöhung bei Behältern mit geringer Anzahl oder keinen Zusatzleerungen

Gebührendeckung

 Gebühreneinnahmen decken die Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse (Altpapier-Verwertung, Altmetall, sonstige Erlöse)



Variante C: Zusammensetzung der Jahresgebühr und Leerungsgebühr für Zusatzleerungen

Gebührenzusammensetzung 2015

Behälter	Anzahl	Grundgebühr			Mindestgebühr	Leistungsgeb	ühr		Gesamt
		Sockelbetrag	Vorhaltebetrag	Gesamt					
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Leer.	Leer.	EUR/Beh.	EUR/Beh.
80 1-wö.	174	36,09	23,45	59,54	65,52	9,36	19	177,84	302,90
80 2-wö.	838	36,09	23,45	59,54	65,52	9,36	6	56,16	181,22
80 4-wö.	456	36,09	23,45	59,54	65,52	9,36	0	0,00	125,06
120 1-wö.	183	36,09	37,12	73,21	98,28	14,04	19	266,76	438,25
120 2-wö.	745	36,09	37,12	73,21	98,28	14,04	6	84,24	255,73
120 4-wö.	218	36,09	37,12	73,21	98,28	14,04	0	0,00	171,49
240 1-wö.	170	36,09	102,57	138,66	206,43	29,49	19	560,31	905,40
240 2-wö.	200	36,09	102,57	138,66	206,43	29,49	6	176,94	522,03
240 4-wö.	89	36,09	102,57	138,66	206,43	29,49	0	0,00	345,09
1100 1-wö.	52	36,09	550,68	586,77	945,98	135,14	19	2567,66	4100,41
1100 2-wö.	33	36,09	550,68	586,77	945,98	135,14	6	810,84	2343,59
1100 4-wö.	5	36,09	550,68	586,77	945,98	135,14	0	0,00	1532,75
SUMME in E	UR	114.153	173.605	287.758	388.702			480.499	1.156.958



Variante C: entspricht Variante B mit einem Sicherheitsaufschlag von rd. 40 TEUR

Gebührenänderungen 2015

Behälter	Anzahl	Gebühr aktuell	Gebühr 201	5	
					inkl. Zusatz-
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	%-Abw.	Leerungen
80 1-wö.	174	308,40	302,90	-2%	19
80 2-wö.	838	169,20	181,22	+7%	6
80 4-wö.	456	99,60	125,06	+26%	0
120 1-wö.	183	447,60	438,25	-2%	19
120 2-wö.	745	238,80	255,73	+7%	6
120 4-wö.	218	134,40	171,49	+28%	0
240 1-wö.	170	865,20	905,40	+5%	19
240 2-wö.	200	447,60	522,03	+17%	6
240 4-wö.	89	238,80	345,09	+45%	0
1100 1-wö.	52	4174,80	4100,41	-2%	19
1100 2-wö.	33	2240,40	2343,59	+5%	6
1100 4-wö.	5	1273,20	1532,75	+20%	0
Gebühreneinna	hme:	1.085.231 EUR	1.156.958	EUR	
Kosten:			1.111.069	EUR	
Überdeckung			45.889	EUR	

Gebührengerechtigkeit

 Gebührenerhöhung bei Behältern mit geringer Anzahl oder keinen Zusatzleerungen

Gebührendeckung

 Gebühreneinnahmen decken die Kosten unter Berücksichtigung der Erlöse (Altpapier-Verwertung, Altmetall, sonstige Erlöse)



Variante D: Berechnung von Hr. Kühnel

Gebührenzusammensetzung 2015

Behälter	Anzahl	Grundgebühr			Mindestgebühr	Leistungsgeb	ühr		Gesamt
		Sockelbetrag	Vorhaltebetrag	Gesamt					
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Beh.	EUR/Leer.	Leer.	EUR/Beh.	EUR/Beh.
80 1-wö.	174	30,00	20,00	50,00	70,00	8,80	19	167,20	287,20
80 2-wö.	838	30,00	20,00	50,00	70,00	8,80	6	52,80	172,80
80 4-wö.	456	30,00	20,00	50,00	70,00	8,80	0	0,00	120,00
120 1-wö.	183	30,00	30,00	60,00	105,00	13,20	19	250,80	415,80
120 2-wö.	745	30,00	30,00	60,00	105,00	13,20	6	79,20	244,20
120 4-wö.	218	30,00	30,00	60,00	105,00	13,20	0	0,00	165,00
240 1-wö.	170	30,00	60,00	90,00	210,00	26,40	19	501,60	801,60
240 2-wö.	200	30,00	60,00	90,00	210,00	26,40	6	158,40	458,40
240 4-wö.	89	30,00	60,00	90,00	210,00	26,40	0	0,00	300,00
1100 1-wö.	52	30,00	275,00	305,00	962,50	121,00	19	2299,00	3566,50
1100 2-wö.	33	30,00	275,00	305,00	962,50	121,00	6	726,00	1993,50
1100 4-wö.	5	30,00	275,00	305,00	962,50	121,00	0	0,00	1267,50
SUMME in E	UR	94.890	116.030	210.920	406.105			438.698	1.055.723



Variante D: Berechnung von Hr. Kühnel

Gebührenänderungen 2015

Behälter	Anzahl	Gebühr aktuell	Gebühr 201	5	
					inkl. Zusatz-
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	%-Abw.	Leerungen
80 1-wö.	174	308,40	287,20	-7%	19
80 2-wö.	838	169,20	172,80	+2%	6
80 4-wö.	456	99,60	120,00	+20%	0
120 1-wö.	183	447,60	415,80	-7%	19
120 2-wö.	745	238,80	244,20	+2%	6
120 4-wö.	218	134,40	165,00	+23%	0
240 1-wö.	170	865,20	801,60	-7%	19
240 2-wö.	200	447,60	458,40	+2%	6
240 4-wö.	89	238,80	300,00	+26%	0
1100 1-wö.	52	4174,80	3566,50	-15%	19
1100 2-wö.	33	2240,40	1993,50	-11%	6
1100 4-wö.	5	1273,20	1267,50	-0%	0
Gebühreneinna	hme:	1.085.231 EUR	1.055.723	EUR	
Kosten:			1.111.069	EUR	
Überdeckung			-55.347	EUR	

Gebührengerechtigkeit

- Die Kosten werden nicht durch die Gebühren gedeckt
- Bei einer Reduktion der Restabfallmenge auf 45 % statt der bisher angenommenen 55 % würde die Summe der Kosten bei 1.079.648 EUR liegen. Die Kosten würden auch dann noch oberhalb der Gebühreneinnahmen liegen



Darstellung der einzelnen Varianten im Vergleich

			Variante A		Variante B	3	Variante C	;	Variante	D
Behälter	Anzahl	Gebühr aktuell	Gebühr 2015		Gebühr 2015		Gebühr 2015		Gebühr 2015	
		EUR/Beh.	EUR/Beh.	%-Abw.	EUR/Beh.	%-Abw.	EUR/Beh.	%-Abw.	EUR/Beh.	%-Abw.
80 1-wö.	174	308	278,01	-10%	286,52	-7%	302,90	-2%	287,20	-7%
80 2-wö.	838	169	190,65	+13%	175,24	+4%	181,22	+7%	172,80	+2%
80 4-wö.	456	100	150,33	+51%	123,88	+24%	125,06	+26%	120,00	+20%
120 1-wö.	183	448	398,97	-11%	414,08	-7%	438,25	-2%	415,80	-7%
120 2-wö.	745	239	267,93	+12%	247,16	+4%	255,73	+7%	244,20	+2%
120 4-wö.	218	134	207,45	+54%	170,12	+27%	171,49	+28%	165,00	+23%
240 1-wö.	170	865	761,85	-12%	859,08	-1%	905,40	+5%	801,60	-7%
240 2-wö.	200	448	499,77	+12%	508,60	+14%	522,03	+17%	458,40	+2%
240 4-wö.	89	239	378,81	+59%	346,84	+45%	345,09	+45%	300,00	+26%
1100 1-wö.	52	4175	3362,49	-19%	3903,72	-6%	4100,41	-2%	3566,50	-15%
1100 2-wö.	33	2240	2161,29	-4%	2297,44	+3%	2343,59	+5%	1993,50	-11%
1100 4-wö.	5	1273	1606,89	+26%	1556,08	+22%	1532,75	+20%	1267,50	-0%
Gebühreneinnahme: 1.085.231 EUF		1.111.921 EUR		1.115.414 EUR		1.156.958 EUR		1.055.723 EUR		
Kosten:			1.111.069 EUR		1.111.069 EUR		1.111.069 EUR		1.111.069 EUR	
Überdeckung			852	EUR	4.344	EUR	45.889	EUR	-55.347	EUR





Kontakt

TIM CONSULT GmbH L 15, 12–13 68161 Mannheim

Tel.: +49 (0)621 150 448-0 Fax: +49 (0)621 150 448-99

www.timconsult.de

Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde bei Berlin

Tel.: +49 (0)3378 515 800-0 Fax: +49 (0)3378 515 800-9

Prößlstraße 26 81545 München

Tel.: +49 (0)89 203 3833-0 Fax: +49 (0)89 203 301-35 Dr. Frank Wißkirchen ppa. Bereichsleiter f.wisskirchen@timconsult.de

Jörg Zablonski Projektleiter j.zablonski@timconsult.de

Johannes Walter
Berater
j.walter@timconsult.de



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-14/2014

Dezernat II

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 13.06.2014

1.	Sozial- und Kulturausschuss	10.07.2014
2.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
3.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (2) Synopse zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach setzt die der Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach am 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01.10.2006 außer Kraft.

Erläuterungen:

Gesetzliche Rahmenbedingungen wurden verändert, eine neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach gilt ab 01.08.2014. Eine Neufassung der aktuell gültigen Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach wird deshalb erforderlich.

Im Wesentlichen wurden Bestimmungen zu den Betreuungszeiten, insbesondere deren Veränderung neu gefasst, Bindungsfristen für die Eingliederungsphase Kinderkrippe bzw. Kindertagesstätte neu geregelt.

Rechtswidrige Passagen wurden gestrichen. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung des bisherigen Paragraphen 4 Absatz 2 der von einem nicht bestehenden Rechtsanspruch für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr spricht.

Drucksache VL-14/2014 Seite - 2 -

Ersatzlos gestrichen wurde der bisherige Paragraph 9 Elternversammlung und Elternbeirat. Ein Hinweis in dieser Satzung erübrigt sich. Die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat besteht.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 10.06.2014 einstimmig zugestimmt.

Satzung 4.1 über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 27. März 2013 (GVB I S 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jungendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBL I S. 698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBL I S. 820) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung amnachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung erlassen.

§ 1 Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung/Erziehung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Schulbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule – Grundschule dar. Das Betreuungsangebot ist kein zusätzlicher Unterricht und gilt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der Grundschule.

§ 2 Träger und Rechtsform

Kindertagesstätten und Schulbetreuung werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgaben

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist so abzustimmen, dass auch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen gewährleistet ist. Die Schulbetreuung arbeitet eng mit der Wilhelm-Leuschner-Schule zusammen, betreut Kinder im Rahmen schulfreier Zeit, ermöglicht die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und ganztägige Betreuung im Rahmen einer familienähnlichen Situation.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Schulbetreuung steht bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, bzw. von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulbetreuung besteht nicht.

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- 1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- 2. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter alleinerziehend sind,
- 3. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
- Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter beide berufstätig oder in Ausbildung sind (an erster Stelle gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, die auf beide Einkommen angewiesen sind),
- 5. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
- 6. Sonstige.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Kinder, die bereits für die Schulbetreuung angemeldet sind, erhalten im Vorzug die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Blockes Ferienbetreuung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldung werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.
- (2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.

- (5) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, entscheidet der Gemeindevorstand. Im Zweifelsfalle entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder benannt wird.

§ 7 Pflichten der gesetzlichen Vertreterin und Vertreter

- (1) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder Gruppenleiterin. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Bei Verhinderung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bezweifelt das Personal, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung der Betreuung berechtigt, zu verlangen, dass das Kind von der Betreuung abgeholt wird.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in diesen Fällen und vor dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (4) Die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (5) Die Bestimmungen in Abs. 1 4 gelten sinngemäß auch für die Schulbetreuung.

§ 8
Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstätten Leitung, genauso wie die Leitung der Schulbetreuung stellen die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder sicher.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung und die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines Kalendermonats möglich.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
- (4) Werden die Gebühren in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt 2 Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung vom 13.05.2006 in der Fassung vom 10. Dezember 2008 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Sieling Bürgermeister

Synopse

Benutzungsordnung Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

<u>Alt</u> <u>Neu</u>

Mai 2013 Benutzungsordnung Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

§ 1 Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung/Erziehung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Schulbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule – Grundschule dar. Das Betreu-ungsangebot ist kein zusätzlicher Unterricht und gilt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der Grundschule.

Juni 2014 Benutzungsordnung Kindertagesstätten und Schulbetreuung

der Gemeinde Egelsbach

§ 1 Begrift

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Tageseinrichtungen zur Betreuung/Erziehung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Schulbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Wilhelm-Leuschner-Schule – Grundschule dar. Das Betreuungsangebot ist kein zusätzlicher Unterricht und gilt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der Grundschule.

§ 2 Träger und Rechtsform

Kindertagesstätten und Schulbetreuung werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgaben

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und al-len Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist so abzustimmen, daß auch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen gewähr-leistet ist. Die Schulbetreuung arbeitet eng mit der Wilhelm-Leuschner-Schule zusammen, betreut Kinder im Rahmen schulfreier Zeit, ermöglicht die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und ganztägige Betreuung im Rahmen einer familien-ähnlichen Situation.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemelde-ten Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Schulbetreuung steht bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, bzw. von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulbetreuung besteht nicht.

§2 Träger und Rechtsform

Kindertagesstätten und Schulbetreuung werden von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgaben

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern die Chance der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eröffnen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist so abzustimmen, dass auch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen gewährleistet ist. Die Schulbetreuung arbeitet eng mit der Wilhelm-Leuschner-Schule zusammen, betreut Kinder im Rahmen schulfreier Zeit, ermöglicht die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und ganztägige Betreuung im Rahmen einer familienähnlichen Situation.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsjahr offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Schulbetreuung steht bevorrechtigt allen mit Hauptwohnung in Egelsbach gemeldeten Kindern vom vollendeten 6. bis 10. Lebensjahr, bzw. von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Schulbetreuung besteht nicht.

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebens-jahr und von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- 1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- 2. Kinder, deren Mütter/Väter alleinerziehend sind,
- 3. Kinder, deren Eltern an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
- 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind (an erster Stelle Eltern, die auf beide Einkommen angewiesen sind),
- 5. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
- 6. Sonstige.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Ge-meinde Egelsbach. Die Eltern müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Die Entscheidung der El-

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- 1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- 2. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter alleinerziehend sind.
- 3. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
- Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter beide berufstätig oder in Ausbildung sind (an erster Stelle gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, die auf beide Einkommen angewiesen sind),
- 5. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
- 6. Sonstige.

Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Kinder, die bereits für die Schulbetreuung angemeldet sind, erhalten im Vorzug die Möglichkeit an der Ferienbetreuung teilzunehmen. Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Blockes Ferienbetreuung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldung werden die Gebühren nicht zurück erstattet. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ihre Kinder betreut werden soll/sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur

tern gilt für jeweils drei Monate ohne Ände-rungsmöglichkeit. Die Bindungsfrist gilt nicht für die 8-wöchige Eingliederungsphase in die Kinder-krippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Ab dem 2. Monat kann eine andere Betreuungszeit gewählt werden.

- (2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.
- (3) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Langener Zeitung Egelsbacher Nachrichten oder durch Handzettel an die Eltern.

- jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 1.2. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach. Die Bindungsfrist gilt nicht für die Eingliederungsphase in die Kinderkrippe bzw. die Kindertagesstätte nach Neuaufnahme eines 1- bis 3-jährigen Kindes. Über einen Antrag auf Entfall des Verpflegungsentgeltes wegen Nichtteilnahme am Essen im Rahmen der Eingliederungsphase entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.
- (2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Inanspruchnahme von Zukaufblöcken ist nur möglich, wenn in der jeweiligen Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung Plätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindevorstand kann das Angebot beschränken.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. des laufenden Jahres und endet jeweils am 31.07. des folgenden Jahres.
- (5) Über die ausnahmsweise Schließung von Kindertagesstätten und der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Werden Kindertagesstätten oder die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung als Informationszettel oder als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebühren-satzung an.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifels-falle entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (4) Die Kindertagesstätten haben i.d.R. einen festen, durch den Gemeindevorstand festzu-legenden Gemeindeteil als Einzugsgebiet. Über Ausnahmen und Änderungen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder Gruppenleiterin. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Bei Verhinderung der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bezweifelt das Personal, dass

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, entscheidet der Gemeindevorstand. Im Zweifelsfalle entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder benannt wird.

§ 7 Pflichten der gesetzlichen Vertreterin und Vertreter

(1) Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder die Tagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter gegenüber der Kindertagesstättenleitung oder Gruppenleiterin. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen. Bei Verhinderung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung der Betreuung berechtigt, zu verlangen, dass das Kind von der Betreuung abgeholt wird.

- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht
- werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (5) Die Bestimmungen in Abs. 1 4 gelten sinngemäß auch für die Schulbetreuung.

§ 8 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung, genauso wie die Leitung der Schulbetreuung geben den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Ver-dacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung und die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Wei-sungen zu befolgen.

- und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bezweifelt das Personal, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung der Betreuung berechtigt, zu verlangen, dass das Kind von der Betreuung abgeholt wird.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in diesen Fällen und vor dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (4) Die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (5) Die Bestimmungen in Abs. 1 4 gelten sinngemäß auch für die Schulbetreuung.

9 o Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstätten Leitung, genauso wie die Leitung der Schulbetreuung stellen die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder sicher.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung und die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergarten-gesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 10 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungs- verband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten und in der Schulbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebühren-satzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines Kalendermonats möglich.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte oder der

entfällt

entfällt

§ 9 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines Kalendermonats möglich.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte oder der

Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

(4) Werden die Gebühren in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt nur un-vollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt 2 Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Satzungen über die Be-nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Egelsbach vom 06. Dezember 1990 in der Fassung vom 19.02.2003 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der Betreuung für Grundschüler an der Wilhelm-Leuschner-Schule in Egelsbach vom 07. November 2003 in der Fassung vom 09.03.2006 außer Kraft.

Egelsbach, 14. Juli 2006

DER GEMEINDEVORSTAND der Gemeinde Egelsbach

M o r i t z Bürgermeister Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.

(4) Werden die Gebühren in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt 2 Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung vom 13.05.2006 in der Fassung vom 10. Dezember 2008 außer Kraft.

Egelsbach,

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Sieling Bürgermeister



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-19/2014

AfSuÖE Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 08.07.2014

1.	Sozial- und Kulturausschuss	10.07.2014
2.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
3.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Ausschreibung der Essensversorgung in den kinderbetreuenden Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Essensversorgung in den kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach wird ausgeschrieben.

Eckpunkte

- 1. Tiefgefrorene Anlieferung des Essens
- 2. Die notwendigen Geräte für die Lagerhaltung und die Erwärmung des Essens werden vom Lieferanten gestellt.
- 3. Die Ausschreibung erfolgt nach den unterschiedlichen Altersgruppen getrennt (1 2-Jährige, 3 6-Jährige, Grundschulkinder).

Finanzielle Auswirkungen:

Vergaberechtliche Prüfung:

Erläuterungen:

Im Rahmen der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Egelsbach am 28. November 2013 wurden die verschiedenen Verfahren zur Essensversorgung vorgestellt.

Das kostengünstigste und flexibelste Verfahren ist die Anlieferung des Essens in tiefgefrorener Form. Alle Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach erhalten jeweils vorratsweise verschiedene Menüs, deren Bestandteile regelhaft getrennt angeliefert und gelagert werden.

Jede Einrichtung ist dann in der Lage das tägliche Menü auszuwählen, zu erwärmen, zu portionieren und auszugeben.

Drucksache VL-19/2014 Seite - 2 -

Im Vergleich zum jetzigen Verfahren der Heißanlieferung wird eine deutliche Kostenreduzierung erwartet.

Aufgrund des Gesamtvolumens wird wohl eine europaweite Ausschreibung notwendig werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 08.07.2014 unter TOP II.3 mehrheitlich zugestimmt.



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-18/2014

Dezernat I
Bau- und Umweltamt

Datum: 08.07.2014

1.	Bau- und Umweltausschuss	08.07.2014
2.	Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
3.	Gemeindevertretung	24.07.2014

Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach Bebauungsplan Nr. 47 c "Eulensee-Erweiterung"

Anlage(n):

- (1) Übersichtslageplan vom Geltungsbereich Nr.47 c "Eulensee-Erweiterung";
- (2) Übersichtslageplan Antrag auf Änderung des RegFNP;
- (3) Übersichtslageplan zur Flächenkompensation

Beschlussvorschlag:

 Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans südlich der K 168.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Flur 8, Nr. 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 105/1, 106, 107, 108/4, 111/6, 118/3 118/4, jeweils ganz und 111/10, 116/5, 117/3, 159/1,160, 118/4 jeweils teilweise.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach BauGB eine städtebauliche Arrondierung durch eine neue Gewerbeansiedlung zwischen der Firma Brady (Bebauungsplan Eulensee) und Büchenhöfe 2, sowie der Firma Brady und dem Gewerbegebiet "An der Knappeswiese" zu schaffen. Die planungsrechtlichen Grundlagen sollen für die Erweiterung einer international operierenden Firma, mit langjährigem Firmensitz in Egelsbach, festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 47c "Eulensee - Erweiterung"

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt beim Regionalverbandverband Frankfurt Rhein-Main einen Antrag zur Änderung des Regionalen Flächen-nutzungsplanes (RegFNP) für den Bereich der Gemeinde Egelsbach, Gebiet "Eulensee - Erweiterung" (vgl. Anlage 2) zu stellen. Es sollen ca. 4,9 ha "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" in "gewerbliche Baufläche" umgewidmet werden.

Drucksache VL-18/2014 Seite - 2 -

Dafür soll ca. 4 ha "gewerbliche Baufläche" westlich der ehemaligen Firma Fleißner und knapp 1 ha "gewerbliche Baufläche" am Südrand der Holzwiese zurückgenommen werden. In Abstimmung mit dem Regionalverband ist zu klären, ob diese Flächen als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" oder entsprechend der umgebenden Flächendarstellung auch als "Grünfläche" dargestellt werden. (Anlage 3).

3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den von der Planung begünstigten einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.

Erläuterungen:

Zu 1.

Ein international operierendes Unternehmen mit Firmensitz in Egelsbach beabsichtigt groß-flächig zu expandieren. Um die Expansionsabsichten realisieren zu können, müssen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Seitens des Unternehmens ist es gewünscht und städtebaulich auch sinnvoll, die Erweiterungsflächen im direkten Anschluss an den derzeitigen Standort (Boschring mit Anschluss an die Marie-Curie-Straße) zu legen. Hier besitzt das Unternehmen bereits Erweiterungsflächen, die aber den benötigten Flächenbedarf bei weitem nicht decken können. Das Unternehmen hat sich unter anderem aufgrund des großen freien Flächenpotentials im direkten Umfeld des derzeitigen Firmensitzes und der Möglichkeit einer großflächigen Erweiterung für den Standort Egelsbach entschieden und Gespräche mit der Gemeinde Egelsbach aufgenommen. Ein weiterer städte-baulicher Vorteil dieser Maßnahme wäre die Einbindung der momentan isoliert stehenden Gebäude der Firma Brady in einen städtebaulichen Gesamtkontext.

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes wird die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) inklusive der Verkehrserschließung und der Ausgleichsflächen sein. Deren genaue Lage und Aufteilung lassen sich erst im Aufstellungsverfahren genau definieren und endgültig festlegen.

7u 2

Der beabsichtigte Bebauungsplan für die Erweiterungsflächen des Unternehmens ist aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) zu entwickeln. Der RegFNP stellt im Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans, also südlich der K 168 zwischen der Straße Büchenhöfe (verlängerte Heidelberger Straße) und dem Gewerbegebiet "Knappeswiese" direkt an der K 168 eine "gewerbliche Baufläche" dar.

Diese Fläche ist nach Aussage des Unternehmens für die Expansionsabsichten nicht ausreichend. Um den Erweiterungswünschen entgegen zu kommen und den Standort Egelsbach langfristig zu sichern ist es notwendig, dass beim Regionalverband Frankfurt ein Antrag auf Änderung des RegFNP gestellt wird.

Südlich der "gewerblichen Baufläche" stellt der gültige RegFNP die Grundstücke entsprechend ihrer Nutzung als "Vorranggebiet für die Landwirtschaft", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flugplatz Frank-furt-Egelsbach" dar.

Inhalt des beantragten Änderungsverfahrens soll die Umwandlung von ca. 4,9 ha des "Vorranggebiet für Landwirtschaft" in "gewerbliche Baufläche" sein.

In einem Vorgespräch mit Vertretern des Regierungspräsidiums, dem Regionalverband und der unteren Naturschutzbehörde wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Änderung des RegFNP vorgebracht.

Drucksache VL-18/2014 Seite - 3 -

In den Änderungs- und Bebauungsplanverfahren sind die Belange des Umweltschutzes, unter anderem die Klimafunktion einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen und Maßnahmen zur Minimierung der notwendigen Eingriffe festzulegen.

In Siedlungsbeschränkungsbereichen sollen keine Wohngebiete entwickelt werden, ein Gewerbegebiet ist jedoch zulässig. Daher steht der Planungsabsicht grundsätzlich nichts entgegen.

Unter Berücksichtigung der bebauten und planbaren Bauflächen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes ist beabsichtigt, die gewerbliche Baufläche westlich der ehemaligen Firma Fleissner (jetzt Firma Trützschler Non-Wowens, Textilverarbeitung) und im Süden der Holzwiese in etwa gleicher Größenordnung als Kompensation zurückzunehmen.

Da der zu ändernde Bereich unter 5 ha liegt, ist lediglich ein Antrag auf Änderung des RegFNP beim Regionalverband zu stellen.

Das Änderungsverfahren soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Zu 3.

Gemäß § 11 BauGB kann die Gemeinde städtebauliche Verträge abschließen, mit der Maßgabe, dass die Vorbereitung und/oder die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vorhabenträger finanziert werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 08.07.2014 unter TOP III.2 einstimmig zugestimmt.

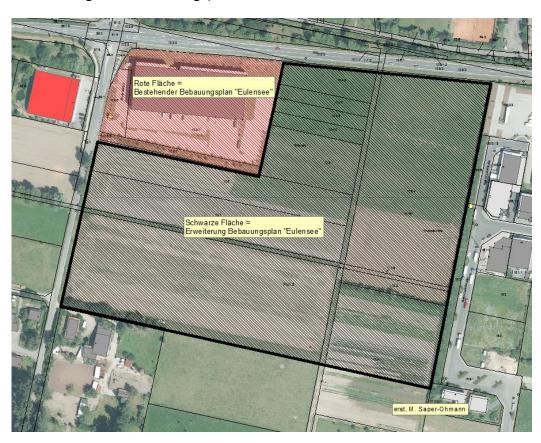
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG



EGELSBACH

Anlage 1

Erweiterung des Bebauungsplanes "Eulensee"





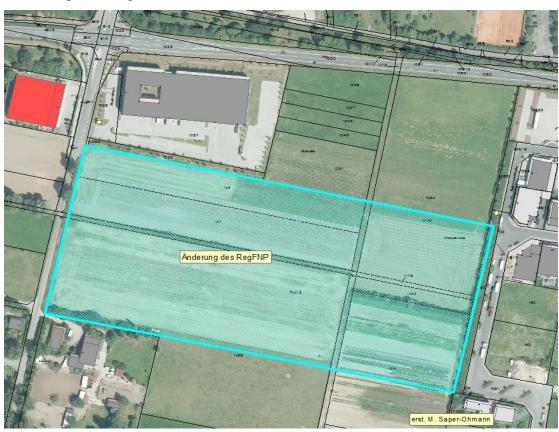
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

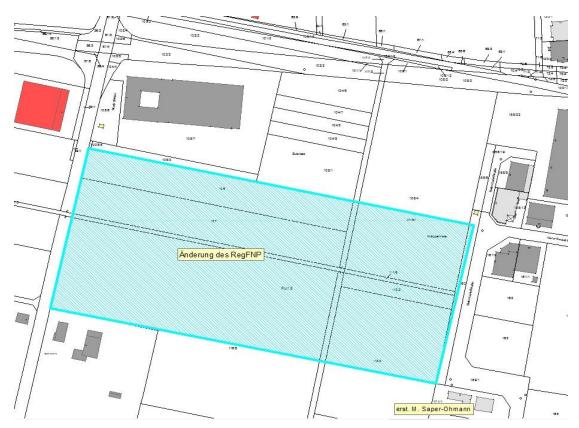


EGELSBACH

Anlage 2

Änderung des RegFNP



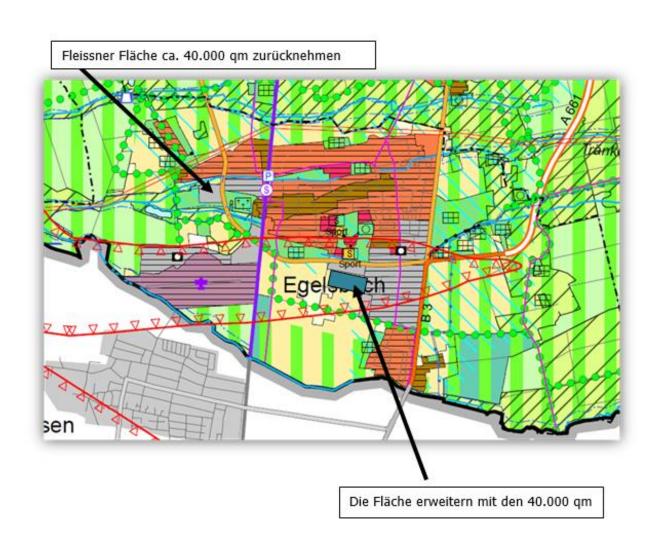


WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG



EGELSBACH

Anlage 3





Herr Jörg Strobel Vorsitzender der Gemeindevertretung

Freiherr-vom-Stein Straße 13 63329 Egelsbach

Antrag Nr. :	01 – 2014
Datum :	24.06.2014
Thema:	Änderung der Pachtverträge

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

In den Pachtverträgen der Gemeinde wird vertraglich vereinbart, dass der Pächter ab Vertragsbeginn alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben des Pachtgegenstandes, sowie alle durch diesen Vertrag, sowie seine Ergänzungen bzw. Änderungen entstehenden Steuern, Abgaben und Kosten trägt.

Dies gilt für Neuverträge und bei Vertragsverlängerungen.

Begründung:

Wenn keine vertragliche Regelung vereinbart ist, wird z.B. keine Grundsteuer vom Pächter gezahlt. Dies ist eine Besserstellung des Pächters gegenüber Grundeigentümern.

Mit freundlichen Grüßen